Mittlere und neuere Geschichte

Die Geschichte von Gr. Neundorf und Weitzenberg im Kreise Neisse von der Zeit ihrer Gründung bis zur Säkularisation auf urkunden- und aktenmäßiger Grundlage

*

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Heinrich Urbanczyk
aus Beuthen OS.

Promotion: 10. August 1929.

Breslau 1929

Druck: Buch- und Offsetdruckerei der Schlesischen Volkszeitung, G. m. b. H., Breslau 1

Gedruckt mit Genehmigung
der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau
Referent: Prof. Dr. Laubert

Examen rigorosum: 12. VI. 1929.

Herrn Oberverwaltungsgerichtsrat a. D.
Geheimrat Dr. Adam
in dankbarer Verehrung
*

Inhaltsverzeichnis.

Quellennachweis.

Ungedrucktes Material.

Dieses ist entnommen:	Abkürzungen.
a) dem Breslauer Staatsarchiv; dessen Akten sind aufgeführt nach Repertorien,	Rep.
b) dem Grundbuchamt Neisse (ungeordnet),	G. N.
c) dem Pfarrarchiv zu Gr. Neundorf,	P. N.
d) dem Stadtarchiv zu Neisse,	St. N.
e) dem Fürstbischöflichen Diözesanarchiv,	F. D.
f) der Rendantur der Bistumskasse Breslau (ungeordnet),	R. B. B.
g) der Kanzlei der Pfarrkirche St. Jakob zu Neisse (ungeordnet),	K. J. N.
h) dem Landeskulturamt Breslau (Karten).	L. B.

Gedrucktes Material.

v. Borries, K: Ostdeutschlands Bauer und Bauernstand, Dorf und Dorfverfassung im Wandel der Jahrhunderte. Archiv für innere Kolonisation. Bd. 19, Heft 9, 10 1927.	v. Borries.
Bornhak, C.: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.	Bornhak.
Brunner, H.: Die Herkunft der Schöffen. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 8, 1887.	Brunner.
Codex Diplomaticus Silesiae, Bd. 14.	Cod. Dipl. Sil.
Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 2 1906, Bd. 3 1907, Bd. 23 1918.	Darstellungen
Eschrich, F.: Die Kataster Fr. d. Großen u. s. Bed. für die schles. Agrargeschichte. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 59.	Eschrich.
Fechner, H.: Die Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit. Breslau 1907.	Fechner.
Hellmich: Das schlesische Dorf und schlesisches Dorfleben. Schlesische Volks- und Jugendbücher. Nr. 10. Breslau.	Hellmich.
Heyne, J.: Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau. Bd. 2 und 3. Breslau 1860—1864.	Heyne.
Jelinek, F.: Mittelhochdeutsches Wörterbuch zu den deutschen Sprachdenkmälern Böhmens und der mährischen Städte Brünn, Iglau und Olmütz. Heidelberg 1911.	Jelinek.
Kötzschke, R.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.	Kötzschke.

Kopietz: Das Kollegiatstift von St. Nikolaus in Ottmachau (1386—1477). Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 26, 1892. Kopietz.

Lorenz, K.: Die Wüstung Buchwald bei Gr. Neundorf, Heimatblätter des Neissegaues, 4. Jahrgang, Nr. 7, 1928. Lorenz.

Maetschke, E.: Das Chronicon Polono-Silesiacum. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 59, 1925. Maetschke.

Mielke, R.: Die Siedelungen der Heimat. Breslau 1926. Mielke.

Pfitzner, J.: Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. I. Teil. Reichenberg 1926. Pfitzner.

Riemann, E.: Auenrechte. Breslau 1904. Riemann.

Schlesische Regesten. S. R.

Schwieder, J.: Die soziale Struktur der ländlichen Bevölkerung des alten Kreises Beuthen und die Auswirkung der friderizianischen Agrarreformgesetzgebung im gleichen Gebiet. Breslauer Diss. 1926. Schwieder.

Stolle, F.: Wieviel Acker erbuntertänige Bauern zur Zeit, wo der Urgroßvater die Urgroßmutter nahm, in einem Tage umpflügen sollten. Heimatblätter des Neissegaues. 2. Jahrg. Nr. 11, 1926. Stolle.

Schröder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902. Schröder.

Triest: Topographisches Handbuch von Oberschlesien. 2. Teil. Breslau 1865. Triest.

Unger: Die altdeutsche Gerichtsverfassung. Göttingen 1842. Unger.

Weinhold, K.: Beiträge zu einem schlesischen Wörterbuche. Wien 1855. Weinhold.

Zakrzewski: Die schlesische Steuer. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. 7, Heft 2, 1887. Zakrzewski.

Ziekursch, J.: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. 2. Aufl. 1927. Ziekursch.

Einleitung.

In der Beschäftigung mit lokalgeschichtlichen Studien liegt ein ebenso großer Reiz wie in der historischen Forschungstätigkeit, die auf ausgedehnter territorialer Grundlage aufbauen will, weil man eigentlich in jedem, auch dem kleinsten Siedlungsraum die großen historischen Wandlungen erkennt.

Ob es sich um die große Einwanderung westelbischer Kolonisten in unsere Provinz handelt, die eine jener Bewegungen darstellt, wie sie eine große Geschichte eines großen Volkes nur einmal in einem Jahrtausend und darüber hinaus hervorbringt, ob es um kriegerische Handlungen oder wirtschaftliche und kulturelle Strömungen geht, sie alle hinterlassen Spuren ihrer Fernwirkung auch im kleinsten Siedlungsflecken.

Obgleich in vorliegender Arbeit das gesamte für diese Aufgabe in Frage kommende Quellenmaterial benutzt wurde, war es wegen des Mangels an Unterlagen leider nicht möglich, die Frage der Herkunft der Kolonisten beider Ortschaften zu behandeln. Die Quellen fließen bis in das 15. Jahrhundert hinein recht schwach. Darum kann die Arbeit erst nach dieser Zeit einen etwas breiteren Raum einnehmen.

Bezüglich der Frage der Schenkung des Neisser Landes, zu der zuerst Schulte[1], dann Meinardus[2], Maetschke[3] und Pfitzner[4] Stellung genommen haben, ließ sich vom geschichtlichen Standpunkte aus kein neues Beweismaterial erbringen[5].

---

[1] Darstellungen, Bd. 23, S. 78 ff.

[2] Darstellungen, Bd. 2, S. 87 ff.

[3] Maetschke.

[4] Pfitzner.

[5] Es sei hier dafür ein juristischer Lösungsversuch des Problems erwähnt, der von Oberverwaltungsgerichtsrat Geheimrat Dr. Adam herrührt. Seine freundliche Mitteilung darüber lautet: „In der ersten der beiden fraglichen Chronikonstellen (es handelt sich hier um die beiden Sätze aus dem Chronicon Polono-Silesiacum, — SS. rer. Sil. I, S. 17 u. S. 24 — die zum Verständnis der folgenden Ausführungen genannt seien:

Quod videns Casmirus, se interposuit et frati Boleslai, Mesiconi, terram Ratiborgensem consignavit, a quo duces Ratiborgenses surrexerunt, et Jaroslao episcopo ordinato territorium Nisense a patre obtinuit ac tempore vite sue ducatum Opolie, et Cunrado loripedi, marchiam Glogoviensem dedit.

. . . adversarii eius timentes sibi et omni Polonie, treugas expetunt, monarchiam post obitum Boleslai promittunt et Mesico, frater eius, contentus de solo Ratiborgensi territorio Jaroslaus Opuliensem ducatum tempore vite adeptus et deinde episcopus ordinatus, a patre Nisensem provinciam sibi et sancto Johanni asecutus; der Verf.) hat das consignavit juristisch den Nebensinn des rechtlichen Bestätigens eines bereits vorher mehr oder minder vorhandenen Zustandes.

Optinuit bedeutet, etwas durch Prozeß oder diplomatische Unterhandlungen erreichen oder durchsetzen wollen (vgl. das französische faire obtenir).

Ganz farblos ist das Wort dedit, hinter dem sich alles mögliche verbergen kann, und das in diesem Falle eine Neuverleihung bezeichnet.

Danach sind aber die drei termini technici mit diklomatischem Geschick verwendet und der Text scharf logisch aufgebaut, so daß man versucht sein könnte, dem Verfasser desselben eine juristische Durchbildung zuzuschreiben.

Mit derselben Präzision ist auch der Satz gebaut, der mit a patre eingeleitet wird. Er stellt den Anspruch auf Neisse von Vaters Seite aus heraus im Gegensatz zu dem ac, das die andere Rechtslage von Oppeln her kennzeichnet. Dann ist aber die Interpolation eines quod hinter Nisense, wie es Pfitzner will (S. 421), abzulehnen; denn der Satz ist in seiner Konstruktion ganz klar und besagt folgendes:

Kasimir bestätigte Mesico in Ratibor und setzte für Jaroslaus als Sohn seines Vaters den dauernden und vererblichen Besitz von Neisse und noch obendrein (ac) auf seine Lebenszeit den Besitz von Oppeln durch und gab Konrad Glogau.

Die zweite Chroniconstelle verrät wieder den Juristen, soweit Jaroslaus in Frage kommt. Asecutus kommt schon im Corpus iuris als adsecutus vor und ist ein völlig neutraler Ausdruck für Erwerb, d. h. für Erwerben ohne Rücksicht auf den Erwerbsgrund (Kauf, Erbschaft, Schenkung usw.). Der heilige Johannes, der hier hineingebracht wird, ist aber nicht dazu bestimmt, den Erwerbsgrund näher aufzuhellen, sondern bezeichnet eine historische Folge. Von der Rücksicht ausgehend, daß damals in Schlesien das gemeine Recht galt, wurde der Kleriker und insbesondere der Bischof, falls er überhaupt testieren durfte und ohne Hinterlassung eines Testamentes starb, von seiner Kirche beerbt. Hierbei ist Kirche nicht allzu wörtlich zu nehmen. Bekanntlich ist die juristische Person des Bischofs der Bischöfliche Stuhl, der selbständig neben dem Bischof als physischer Person und neben dem Domkapitel steht. Starb also Jaroslaus ohne Testament, so gehörte zu seinem Nachlaß nicht Oppeln, denn dies hatte er nur tempore vite, wohl aber Neisse, und Erbe von Neisse wurde sein Intestaterbe. Das war nicht das Domkapitel, das ja auch niemals kraft eigenen Rechtes Neisse verwaltet hat (nur sede vacante), sondern der Bischöfliche Stuhl von Breslau als juristische Person. Beachtet man dies, dann ist aber das Chronicon ganz klar und die Übersetzung der Worte sibi et sancto Johanni asecutus einfach. Jaroslaus erwarb eben für sich und damit auch für den Bischöflichen Stuhl als seinem Intestaterben Neisse. Eine Schenkung im Rechtssinne hat also niemals stattgefunden, sondern nur der Erwerb eines Prinzen auf Grund seines Sohnesverhältnisses und dann dessen Vererbung im ganz regelrechten Lauf der Dinge auf seinen Intestaterben. Daraus dürfte es sich auch erklären, warum im 13. Jahrhundert niemals die Rede von einer Schenkung war. Den Mitlebenden war der Sachverhalt noch in Erinnerung und bot darum nichts auffälliges. Wenn zwei Nachbarn über eine Realservitut im Streite liegen, fragen sie auch nicht danach, ob der Gegner das Gut durch Erbgang oder Kauf erworben hat, da dies für den Prozeß gleichgültig und auch wohl bekannt ist. Ebensowenig stritt man damals darüber, ob der Kirche der Rechts- und Sachinbegriff, den damals Neisse ebenso wie eine Erbschaft heute bildet, zukam oder nicht. Man stritt wohl immer nur darüber, ob ein einzelnes Recht oder Gerechtsame in jenem Sachinbegriff (territorium Nisense) mit enthalten war oder nicht, und dafür war es ohne Bedeutung, wie der jetzige Herr dieses Sachinbegriffs zu letzterem gekommen war.

1. Gründung von Gr. Neundorf und Weitzenberg.

Im Hinblick auf die Frage der Gründung der beiden Gemarkungen Gr. Neundorf und Weitzenberg versagen die Quellen, wie für viele ländliche Aussetzungen im Kirchenlande Ottmachau-Neisse, vollkommen. Gr. Neundorf hat ursprünglich Jacobi villa geheißen. Dieser Name ist noch im Liber fundationis[1] aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts bezeugt. In einer Urkunde[2] aus dem Jahre 1309 tritt bereits die Bezeichnung nova villa für Gr. Neundorf auf. Es ist darin gesagt, daß Bischof Heinrich zu Breslau seinem Getreuen Jakob von Kunzendorf, einem Bürger aus Neisse, 6 kleine Hufen in seinem Bischofswalde, der zwischen dem Dorfe des Bonowinus (Bösdorf) und nova villa lag, verkauft hat. Da nun nova villa ursprünglich Jacobi villa hieß, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß das Dorf von diesem Jakob von Kunzendorf den Namen erhalten hat. Dann läge der Schluß nahe, daß Jakob der Lokator des Dorfes gewesen ist. Im Registrum Wratislaviense[3], das aus dem 15. Jahrhundert herrührt, wird Gr. Neundorf nova villa alias Slokopol[4] genannt. Das beweist, daß daselbst ehedem eine polnische Siedlung bestanden hat, die dann ins deutsche Recht umgesetzt wurde.

Aus diesem spärlichen Urkundenbestande läßt sich aber nirgends ein Schluß auf die ungefähre Gründungszeit des Dorfes bilden. Auch aus dem Verhältnis zwischen Gemarkungsgröße und Scholtiseiareal lassen sich Rückschlüsse hinsichtlich der Aussetzungszeit nicht ziehen. Man kann wohl allgemein sagen, daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Quotient des Verhältnisses zwischen Dorfhufen- und Scholzenhufenzahl 10 beträgt,[5] wie das im folgenden einige Beispiele zeigen:

Name des Dorfes	Größe d. Gemarkung	Zahl d. Sch.-Hufen	Quotient	Gründ.-Zeit	Quellennachweis S. R.
Muchobor	40	4	10	1291	2178
Bresinken und Toker	50	5	10	1292	2224
Maslicz	24	2,5	10	1292	2233
Thyerna	27	3	9	1293	2260
Nowaki	55	5,5	10	1300	2604
Radzicowiz	60	6	10	1300	2604

[1] Cod. Dipl. Sil., Bd. 14, S. 7.
[2] S. R. 3821.
[3] Darstellungen, Bd. 3, S. 232.
[4] złote pole = goldener Boden.
[5] Vgl. Pfitzner, S. 404 unten.

Nach den Angaben des Liber fundationis[6] ist die Feldmark von Gr. Neundorf 70 Hufen groß. Der Schulze besitzt 2 Hufen. Der sich hieraus ergebende Quotient 35 kann aber, wie aus dem Folgenden zu ersehen sein wird, kaum als Quotient des Verhältnisses von Gemarkungsgröße und Scholtiseiareal gewertet werden. Das spätere Quellenmaterial, namentlich das der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts läßt durchblicken, daß an dem Flurbesitz außer dem Breslauer Domkapitel und dem Magistrat Neisse, wie uns das Registrum Wratislaviense berichtet, noch andere begüterte Personen, zum überwiegenden Teil Städter der Umgebung, beteiligt waren, so daß das Areal außer den beiden Genannten gewiß an mehrere Interessenten vergeben wurde, und diese dann selbst die Herbeischaffung und Ansiedlung von Kolonisten besorgt haben. Der hier angesetzte Scholze hat gewiß nur die Lokation für den Anteil des Breslauer Domkapitels besorgt, das gleich den größten Teil der Flur besaß. Aus dem Registrum Wratislaviense können wir auch ersehen, für wieviel Hufen er die Ansiedlung besorgt hat. Es heißt dort: novavilla[7] alias Slokopol habet LXX mansos et inuenti sunt per mensuram LXXXII. Capitulum Wratislaviense habet maiorem partem eiusdem. Item aduocati Nyssenses similiter habent partem eiusdem uille et dominus episcopus habet solum in ipsa uilla XXV ½ maldratas triplicis annone, videlicet tritici siliginis et avene. Wenn im letzten Satze von Maltern die Rede ist, dann kann es sich nur um den Zehnt handeln. Tatsächlich zahlten die Bauern des Breslauer Domanteils denselben an das bischöfliche Amt zu Neisse. Somit hatte das Breslauer Kapitel nach der Dorfgründung 25½ Hufen in seinem Besitz, für den der Scholze angesiedelt hat und 2 Hufen erhielt. Der Quotient beträgt demnach 12¾. Aus dieser Betrachtung läßt sich aber für die Frage der Gründungszeit von Gr. Neundorf nichts gewinnen, denn die Zahl 12¾ weicht von der Zahl 10 zu stark ab, als daß irgendwelche Rückschlüsse am Platze wären.

Weitzenberg wird wohl früher entstanden sein als Gr. Neundorf. Im letzteren Dorfe wurden 70 Hufen ausgesetzt. Beide Siedlungen grenzen eng aneinander und stellen, topographisch genommen, ein Ganzes dar. Es hätte also nichts bedeutet, wenn man außer den 70 Hufen noch die 11 Hufen von Weitzenberg mit in den Siedlungsplan einbezogen hätte. Und man würde dies mutmaßlich getan haben. Da dies aber nicht geschah, so ist anzunehmen, daß Weitzenberg eben schon als selbständige Siedlung bestanden hat. Es war diese kleine Gründung in der Nähe der so rasch aufgeblühten Stadt Neisse eben ein erster Versuch, auf diesem Gelände eine kolonisatorische Tat zu vollbringen, und nachdem sie gelungen war, machte man sich an eine größere Aufgabe heran und setzte hier das noch restliche Gelände aus.

---

[6] a. a. O.
[7] a. a. O. S. 232.

2. Gemarkungsbild. Flurverfassung. Dorfstraße und Dorfaue.

Die Austuung des Bodens geschah sowohl in Gr. Neundorf als auch in Weitzenberg in flämischen Hufen. Nachdem nach der bekannten Geländeausmessungstechnik damaliger Tage, die trotz der Primitivität den Anspruch auf ziemliche Genauigkeit erheben durfte, der Plan abgesteckt war, wurde mitten durch die Feldmark die Dorfstraße gelegt, zu deren beiden Seiten sich die Gehöfte aufreihten. Es erfolgte dann die Verteilung des Ackers. Nach der Anlage des Dreifeldersystems konnte jeder Bauer hinter seiner Hofreite nur einen Teil seiner Hufe haben. Die zwei übrigen Ackerschläge lagen von seinem Wirtschaftshofe weit weg. Aus dem Gr. Neundorfer Gemarkungsbild liest man die Harmonie von großzügigem Unternehmungsgeist und erfahrungsmäßigem Können der Dorfgründer heraus. Ein weit und breit abgestecktes Gelände mit wenigen aber dafür großen Ackerabschnitten zieht sich um die Hofreiten dahin. Die Weitzenberger Dorfflur dagegen setzt sich trotz ihres geringen Flächeninhalts aus zahlreichen winzigen Schlägen zusammen. Die Siedler gaben den Feldabschnitten die mannigfachsten Bezeichnungen. Einzelne sind im Laufe der Jahrhunderte im Munde des Volkes verschwunden, neue wurden an ihre Stelle gesetzt. Viele haben sich bis auf unsere Tage erhalten. Nach der Untertanenbefundstabelle von 1723[1] gibt es in Gr. Neundorf gegen acht große Ackerabschnitte, in Weitzenberg gegen 40. Die meisten

---

[1] Rep. 201c. Kat.-Arch. B., Nr. 221, 223. Die Untertanenbefundstabelle nennt für Gr. Neundorf beispielsweise Hofacker, Bergstück, Schmalmiß, das große Stück, Quermiß, Waltstück, Hundestück, Mühlgraben und den Hann; für Weitzenberg: Hinterseufe, das lange Stück, halbe Hufe, Querstück, Krautgartenstück, Wiesenstück, Niederquere, große Seufe, Mitteloberstück, Zugab, Niederstück, Heckeberg, Geyersberg, Gänsewinkel, graues Fleckel, Kilpen, Ruhren, Auenstück, Gühren.

Durch Hörfehler von seiten der Schreiber der Kommission, die besagte Untertanenbefundstabelle aufstellten, konnten für ein und dieselbe Flur Bezeichnungen mit verschiedenen Wortwurzeln entstehen. Für Gr. Neundorf bezeugen genannte Tabellen beispielsweise das W e l d t s t ü c k, zeitweise ist auch Waltstück zu lesen, das in den Pfarrakten von Gr. Neundorf 1687 Wallstück heißt und auf Wall zurückzuführen sein soll, der gegen Waltdorf möglicherweise bestanden hat. Die Aufdeckung solcher Fehlerquellen schwächt die Flurnamenbedeutung ab und gebietet große Vorsicht bei ihrer Auswertung. So erscheint auch die Etymologie des Wortes Schmalmiß, wie sie Lorenz gibt, etwas übereilt gebildet. Schmalmitz oder Schmalmitzen ist auch in den Befundstabellen als Schmalwitz bezeugt und in den Pfarrakten von 1687 als Schmalmüß bekundet. Diesem Schmalmüß wäre aber Quermiß daneben zu stellen, und in Quermiß steckt zweifelsohne der Sinn des Quermessens (gegen den Längsverlauf der Hufen). Dann würde Schmalmüß schmalgemessen bedeuten, und tatsächlich zeigt der Vergleich der Größe der Aussaatmengen der Feldabschnitte, die in den Befundstabellen angegeben sind, daß die Schmalmitzen beinahe den kleinsten Flächeninhalt haben. Lorenz leitet besagtes Wort a. a. O. von smalić = brennen, durch Brand schwarz werden, ab.

dorf genannten Flurnamen waren noch um 1822 nachweisbar.[2] In Gr. Neundorf hatten die niederen, die mittleren und oberen Hofäcker, die der Reihe nach von Süden nach Norden lagen, desgleichen die Quermessen und die großen Stücke das größte Areal. Letztere lagen zu beiden Seiten der aus dem Dorfe austretenden Dorfstraße und erstreckten sich über zwei der drei großen Felder, die nach dem Dreifeldersystem angelegt waren. Die genaue Lage dieser drei Felder erfahren wir aus einer Aufnahme des Pfarrackers im Jahre 1687.[3] Gleichzeitig können wir uns aus der Konsignation der Gewanne, in denen der Kirchenacker lag, ein Bild von dem zerstreut liegenden Besitz der übrigen Wirtschaften machen. Es gehörten zur Pfarrwidmut im

1. Felde:	vom Hofacker	12	Beete,[4]	
	vom Renneberg	8	„	
	von der Schmalmüß	8	„	
	beim Viehweg	4	„	im
2. Felde:	vom Hofacker	12	„	
	von der Quermieß	16	„	
	von den Großstücken	16	„	
	von den Kleinstücken	24	„	im
3. Felde:	vom Hofacker	12	„	
	beim Huanzug[5]	8	„	
	von den Großstücken	16	„	
	von den Wallstücken	6	„	
	vom Wassergraben	6	„	
	hinter den Hoppewiesen	6	„	

Die hier aufgeführten Bezeichnungen weichen in unwesentlichen Punkten von den in der Skizze Nr. II gegebenen ab. Der in jedem Felde angegebene Hofacker entspricht eben den niederen, mittleren und oberen Hofäckern. Für die Wallstücke sind die Welschstücke einzusetzen, und bei der Angabe des Wassergrabens handelt es sich wohl um die Mühlgrabenstücke. Demnach grenzten sich die drei Felder so gegeneinander ab, daß zum

1. Felde, auf die Flurbezeichnungen von 1822 übertragen, die Schmalmitzen, die Burgstücke, die Spitzen, das Feld am Viehwege, die niederen Hofäcker und die Auenbergstücke, zum
2. Felde die mittleren Hofäcker, die Quermessen, die Hälfte der großen Stücke, die Hundestücke und die kleinen Stücke am Waltdorf, zum
3. Felde die restliche Hälfte der großen Stücke, die Heine, die

---

[2] Vgl. dazu Skizze Nr. II im Anhang. Die Skizzen Nr. I—III sind Abzeichnungen der von der Königl. General-Kommission im Jahre 1822 hergestellten Karten und befinden sich im Kartenarch. des L. B.

[3] P. N.

[4] Beet ist ein Ackermaß, dessen Größe schwankt.

[5] In der Untertanenbefundstabelle von 1723 Hann genannt.

Welschstücke, die oberen Hofäcker, die Mühlgrabenstücke, die oberen Spitzen und die kleinen Stücke am Dorfe gehörten.

Für Weitzenberg läßt sich die Lage der drei Felder wegen Mangels an Unterlagen nicht ermitteln. So hatte auf diese Weise jeder Bauer wegen der lästigen Dreifelderverfassung, aber des damals doch besten Bodenbewirtschaftungssystems, meistens nur Streubesitz, bis im 19. Jahrhundert die Landeskulturgesetzgebung die hemmenden Fesseln dieses Zustandes beseitigte.

In keinem der für Gr. Neundorf und Weitzenberg schriftlich überlieferten Flurnamen läßt sich ein slawischer Sprachstamm erkennen, so gründlich hat sich deutsches Wesen im Neißer Lande durchgesetzt. Die mündliche Überlieferung bringt allerdings die Bezeichnung Kant'n für das Dorfende von Gr. Neundorf, was auf das polnische kąt[6] zurückgeht[7].

Abgegrenzt waren die größeren Gewanne voneinander durch Feldwege. Jede Siedelung hatte ihren Viehweg, auf dem der Viehtrieb geschah. Er zog sich vom Dorfanfang beider Gemeinden querfeldein nach den Wiesen an der Neiße. Durch die Ackerseparation[8] wurde er beseitigt.

Die Gärtner, die schon nach der Aussetzung des Dorfes[9] erscheinen, haben ihren Garten im Gegensatz zu den Häuslern in der Reihe der Bauerngehöfte[10]. Sie können aber auch auf der Aue angesetzt sein, und in diesen Fällen handelt es sich immer um spätere Ansiedelungen. In Weitzenberg können wir dies deutlich wahrnehmen an der Lage des Kretschams, der erst im Jahre 1573 ausgesetzt wurde, ebenso an der Lage des Hirtenhauses, das auch nicht unmittelbar nach der Dorfgründung auf der Aue errichtet wurde, da man erst später zu der Einrichtung des gemeinsamen Dorfhirten geschritten war.

Die Aue lag zu beiden Seiten der Dorfstraße, die das formgebende Element für den Dorftypus Gr. Neundorf und Weitzenberg bildete[11]. Sie lag also vor den Gehöften. Im Laufe der Zeit bildete sich über die Aue ein rechtlicher Begriff heraus. Das Auenrecht wurde historisch daraus hergeleitet, daß ursprünglich dem Grundherrn die ganze Feldmark gehört habe und die Rustikalstellen nur von ihm ausgetan seien. Deshalb gehörte alles, was nicht erweislich im Eigentum eines einzelnen oder der Gemeinde als solcher sich befand, zum Dominium[12]. Die Aue wurde zu bestimmten Zeiten wie die Straße verwendet. In einem solchen Falle ergab sich eine beachtliche Breite des Verkehrsweges. Die Aue bot gleichzeitig den Kleinleuten Raum für neue Ansiedlungsmöglichkeiten.

---

[6] Winkel, Ecke.

[7] Lorenz.

[8] L. B. Karte von 1822.

[9] Siehe Skizze Nr. III, wo uns die Tatsache an der Dorflage von Weitzenberg deutlich veranschaulicht wird.

[10] S. R. 3821.

[11] Vgl. Hellmich und Mielke, S. 42 ff.

[12] Riemann.

Dieser Umstand und die an manchen Stellen wie in Weitzenberg sich bildenden Aueninseln[13] gaben auch der Dorfstraße die reiche Gliederung und damit eine völlig uneinheitliche Linienführung. Bald hatte sie ihre bei der Aussetzung des Dorfes vorgesehene Breite, bald verengerte sie sich, um wieder auseinander zu gehen und erreichte schließlich in Gr. Neundorf beim Gehöft des Magistratsscholzen die Breite von 15 Schritt[14], weil auf dem Auenfleck, der seinem Hause gegenüber lag, die Schmiede erbaut worden war. Diese Tatsache wirkte auf den Viehtrieb, wobei zeitweise mehr als 400 Rinder auf die Weide zu führen waren, ungünstig ein. Ganz unerträglich war dieser Zustand, wenn ein Feuer ausbrach. Doch gab es im letztgenannten Dorfe Stellen, wo auf langer Strecke der Anger noch ungenutzt war. Die Stellenbesitzer strebten danach, die noch freigebliebenen Auenflecke für einen jährlichen Zins käuflich zu erwerben. Die Obrigkeiten und dann im Zeitalter Friedrichs des Großen auch die Kriegs- und Domänenkammern steuerten aber diesen Bestrebungen. Lieber gaben sie ihn zur unentgeltlichen Benutzung für bestimmte Zeiten des Jahres.

3. Historische Entwicklung des Begriffs der kombinierten Gemeinden zu Gr. Neundorf.

Nach dem Regristrum Wratislaviense[1] gehörte der größere Teil der Feldgemarkung von Gr. Neundorf dem Breslauer Domkapitel, einen Teil besaßen die Vögte zu Neisse, und auch der Bischof bezog von hier seine Einkünfte, die bereits oben ihre Erklärung gefunden haben. Es kann die letzte sich auf den Bischof beziehende Andeutung nicht den Schluß zulassen, hierin ein grundherrliches Verhältnis zu sehen; denn sonst müßten die Quellen irgendwo einen Vermerk über die spätere Veräußerung dieses Anteils, den er als Grundherr hätte, bringen. Dies geschieht aber nicht, und er taucht auch niemals als solcher auf.

Daß die Vögte von Neisse hierselbst festen Fuß gefaßt haben, und das ist, wie wir es aus einer Urkunde[2] wissen, schon vor 1318 geschehen, hängt offenbar mit der Tatsache zusammen, daß unter den Städten die Tendenz der Expansion nach dem Hinterlande stark vorherrschte, eine Erscheinung, die auch für Gr. Neundorf im folgenden nachgewiesen werden soll. Man ist bestrebt, einen Kreis rechtlicher und wirtschaftlicher Bindung um sie zu ziehen. Manche Städte erstrebten ja das Monopol auf die Lokation nach deutschem Rechte für die Umgebung[3].

Im Jahre 1318 entsteht bereits ein neuer grundherrlicher Anteil in

[13] Siehe Skizze III.

[14] Vgl. Skizze Nr. II. G. N.

[1] Darstellungen, Bd. 3, S. 232.

[2] S. R. 3821.

[3] S. R. 2088.

Gr. Neundorf. Der Neisser Vogt Johann verreichte in jenem Jahre mit Einwilligung seiner Kinder dem Kaplan der von ihm gestifteten Laurentiuskapelle[4] zu St. Jakob in Neisse und dessen Amtsnachfolgern für immer den Zins und Zehnt von 4 in nova villa gelegenen Hufen, deren eine der Kaplan selbst besaß und bebaute. Desgleichen verlieh er ihm den Zins von 4 Gärten daselbst. Der Kaplan mußte dafür in der Kapelle täglich eine heilige Messe lesen. Durch diese Schenkung wird die Zahl der Grundherrschaften in Gr. Neundorf auf drei erhöht. Es fließt der Zins von vier Hufen und ebensoviel Gärten dieser Kapelle zu, die auch ihre obrigkeitliche Herrschaft daselbst bis zur Säkularisation ausgeübt hat. Das Registrum Wratislaviense erwähnt diesen Anteil nicht. Diese Kapelle wurde zur Zeit Bischof Johanns III. vom bischöflichen Vogt Johannes zu Neisse auf seine Kosten im Jahre 1298 erbaut. Er dotierte sie nebst anderen Einkünften mit 2 Hufen Ackers, die er in Struwitz hatte[5].

Die Neisser Vögte sind mit den Zinsvergabungen nicht kleinlich umgegangen, denn schon im Jahre 1350 erfolgt eine weitere Zins- und Bodenverleihung zu religiösen Zwecken. Nikolaus Woyczicz, Vogt von Neisse, gewährt seiner Tochter, der Nonne des Klosters Sanctae Clarae, und den Nonnen dieses Klosters überhaupt für ewige Zeiten drei Mark jährlichen Zins von 2½ Hufen Ackers, die am Ende des Dorfes gegen Riemertsheide gelegen sind. Er geht aber noch darüber hinaus und gibt ihnen auch die Untertanen auf den besagten Hufen. Et donauit eisdem ipsis eciam Agneti et monasterio superdictis rusticos eorundem mansorum videlicet filios Gumperti cum uno manso, Heynussium super montem cum uno manso, Henricum dictum Byssow cum medio manso[6]. Das Kloster St. Klara zu Breslau bezieht also Zins von 2½ Hufen in Gr. Neundorf und verfügt auch über die Untertanen des genannten Gutes, was natürlich nur so zu verstehen sein kann, daß es Jurisdiktionsgewalt über sie hat. Damit sind aber die wesentlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Grundherrlichkeit erfüllt[7].

Die Neisser Lagerbücher, die Aufzeichnungen über Käufe und Verkäufe verschiedenster Art durch alle Jahrhunderte hindurch enthalten, lassen uns erkennen, daß auch verschiedene Bürger aus der Umgebung bzw. begüterte Personen überhaupt ihren Anteil in Gr. Neundorf haben. Anno 1455 hat Frau Anna Janto aus Lindenau im Namen ihres Mannes und ihrer Kinder alles an väterlichem und mütterlichem Gefälle, Erbteil und Gerechtigkeit in und auf dem Dorfe und Gute Neundorf im Neissischen Weichbilde gelegen, nämlich 10 Mark Groschen Zins in und auf den Gebauern und Gärtnern desselben Dorfes und alle Zugehörungen an Erbe, Äckern, Wiesen und wie das alles heißen mag, dem Hans Mergenau, Erbvogt zu Neisse, verkauft[8].

---

[4] S. R. 3821. Vgl. auch dazu Heyne, Bd. 2, S. 489.
[5] S. R. 2516.
[6] F. D. N. 44. (Orig.-Urk.)
[7] 1537 an den Breslauer Dom verkauft, worüber später.
[8] Rep. 31, III 21.

Die Begriffe Gebauer und Gärtner dieser Verkaufsurkunde klären den Sachverhalt eindeutig dahin auf, daß es sich auch hier um einen Grundherrn handelte. Nur läßt es sich aus der Höhe des angegebenen Zinses wegen der gewiß mit eingerechneten Zinsabgaben der Gärtner nicht annähernd auf die Größe ihres Besitzes daselbst schließen.

Auch ein Weidenauer Bürger ist in Gr. Neundorf begütert. Dieser, mit Namen Heinrich Eykhelborn, auch Clodebog genannt, vermachte seiner Ehefrau Barbara im Jahre 1459[9] 30 Mark Groschen zu einem Leibgedinge[10], und zwar 20 Mark auf seinem Gute in Gr. Neundorf mit allen obersten wie niedersten Gerichten und Zugehörungen, als er sie gehabt und besessen hat, nach seinem Tode, die restlichen 10 Mark Groschen auf einem Hause zu Neisse.

Aus seinen Zinseinkünften in dem Dorfe kann geschlossen werden, daß er schon ein Grundherr größeren Formats ist.

Noch ein anderer Bürger greift um diese Zeit in die Besitzverhältnisse des Dorfes ein. Es ist Peter Scholz aus Neisse. Er verkaufte im Jahre 1476 4½ Hufen Ackers zu Gr. Neundorf, die einen jährlichen Zins von 6 Mark und 24 Groschen abwarfen, an Mikolasch Scher, einen Bürger zu Neisse. Der Hufenbesitz setzte sich folgendermaßen zusammen: es hatten

Merten Heulen	1½	Hufen,
Hans Drottsmed	½	Hufe,
Tomas Beyer	½	„
Hans Bener	1	„
(fehlt) Holbom	½	„
Pawel Jötener	½	„

Es heißt in der Verkaufsurkunde[11], daß Peter Scholz seinen Besitz mit der Hofarbeit, Ehrungen und der Herrschaft veräußerte, wie er sie von seinen Vorfahren geerbt hat. Die Bauern, seine Untertanen, hatten ihm also bisher Robotdienste zu leisten und Ehrungen zu reichen.

Peter Scholz hatte einen Sohn namens Hans. Als dieser gestorben war, ehelichte Anthonius Bernstat mit dem Beinamen Kolbe die Witwe Beatrice des verstorbenen Hans Scholz. Dieser Anthonius Kolbe muß das von Peter Scholz im Jahre 1476 an Mikolasch Scher veräußerte Gut von 4½ Hufen zurückgekauft haben, da in die diesbezügliche Verkaufsurkunde die Klausel des Wiederkaufs eingeflochten war, und dieser Besitz 1480 in den Händen des Neisser Kollegiatstifts erscheint. Kolbe hat also das Gut an das Kollegiatstift zu Neisse verkauft. Mit diesem Verkauf erscheint eine neue Grundherrschaft in Gr. Neundorf, die ihren Anteil daselbst bis zur Auflösung des Stifts gewahrt hat.

Aus der Urkunde selbst, die im Anhang vollständig abgedruckt ist, können wir nur die Tatsache des Besitzüberganges eines hier nicht genannten Flächeninhalts aus den Händen Anthonii Bernstats und

---

9 Rep. 31, III 21 G.

10 Ist persönlicher lebenslänglicher bedungener Unterhalt.

11 Rep. 31, III 21 H.

seiner ehelichen Frau an das Kollegiatkapitel zu Neisse entnehmen. Doch gewähren uns zeitlich später folgende außerhalb der Urkunde liegende Notizen und vergleichsweise Betrachtungen der daselbst genannten Besitzmasse mit dem an Mikolasch Scher verkauften Gute nähere Angaben über dieses Verkaufsinstrument. In dem Schöppenbuche[12], das die Zeit von 1577—1677 umfaßt, heißt es auf der dritten Folioseite: Capitulum habet in ea villa 4½ mansos cum omni iure et dominio emptos ab Anthonio Bernstat alias Kolbe dicto cum censibus et dextralibus. Gleichzeitig ist anschließend die Verteilung der Hufen unter die Bauern angegeben. Es haben:

Paul Jötner	1½	Hufen,
George Stenczel	½	Hufe,
Klein Möbus	½	"
Valten Teichmann	1	"
Merten Schmidt	½	"
George Jätner	½	"

Diese Verteilung ist aber mit der auf S. 16 angegebenen identisch. Die letzte halbe Hufe ist sogar noch in den Händen derselben Familie geblieben. Der an das Kollegiatkapitel veräußerte Besitz rührt somit von Peter Scholz her, der in Gr. Neundorf eine beachtliche Rolle gespielt haben muß. Kolbe stammte offenbar aus Neisse und erhöhte die Zahl der Grundherren, die hier sogar die höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt haben.

Von 1480 ab ist nun das Kollegiatkapitel Grundherr für ein Areal von 4½ Hufen geworden. Zinsgetreide wurde dem Stift von diesem Gute laut Visitationsprotokoll von 1723[13] nicht entrichtet.

Unter den Käufern ist in der Zeit der Güterveräußerung am häufigsten der Magistrat Neisse vertreten, der den Anlauf dazu nimmt, sich eine dominierende Stellung in Gr. Neundorf zu sichern. Dies erhellt auch die Tatsache des Kaufs einer Scholtisei daselbst (1490)[14]. Bei einem solchen Areal konnte sich die magistratualische Obrigkeit mit dem Kapitelscholzen nicht mehr recht zufrieden geben und dokumentierte ihren hier erreichten Erfolg mit der Einsetzung eines Scholzen. Freilich konnte dieser nicht mehr die Stellung innehaben, wie sie ein Lokationsscholz zu Beginn der Kolonisation besaß. In dasselbe Jahr fällt der Erwerb eines weiteren Gutes. Es verkauft beispielsweise, und hier muß noch einmal der Besitz Peter Scholzens erwähnt werden, Sylvester Sennig[15] im Jahre 1490 der Stadt Neisse alle seine Güter, die Peter Scholz, seines Weibes Vater, gehabt hat, nämlich die Bauern in Neundorf, seinen Teil im Buchwald, die Gärtner vor der Stadt Neisse bei der St. Lazarus-

[12] Rep. 31. Das Schöppenbuch trägt fälschlicherweise die Bez. Grundbuch.

[13] Rep. 32, X.

[14] Ein Kaufinstrument existiert nicht. Die Tatsache ist im gesamten Aktenmaterial nur ein einziges Mal in Rep. 201c Oppeln, Acc. 14/24 N. 443 erwähnt.

[15] Rep. 31, III 21.

kirche, das Wäldchen, Werder genannt, in Neundorf gelegen (beim Neisser Wasser), die Wiese Stoppelhain, auch am Neisser Wasser gegen Riemertsheide gelegen, mit all seiner Herrschaft, wie sie Peter Scholz gehabt hat, für 315 ungarische Gulden. Das ist ein ausgedehnter Besitz, wenn man bedenkt, daß Weitzenberg im Jahre 1527 mit 350 ungarischen Gulden abgeschätzt wurde[16].

Und das Jahr 1502 und 1503 bringt einen Parallelfall zu dem oben erwähnten. Es verkauft Georg Tschetterwang[17] aus Patschkau mit Einverständnis seiner Frau dem Magistrat zu Neisse seine Erbschaft und Obrigkeit, die er zu Neundorf auf den Bauern Mebis Möller, Hans Adam, Simon Drotschmid, Hans Gebauer, P. Eckirt, Thomas Neumann, Hans Kolke, Hans Sagan, Matthes Canzler, Witwe Katharina Borner hat, so wie er sie samt seinen Vorfahren gebraucht hat. Wenn wir nur jeden Bauern als Halbbauern annehmen, dann würde das Areal mit 5 Hufen bestimmt sein. Diese durchschnittliche Annahme ist zweifelsohne zu tief gegriffen.

Schon ein Jahr darauf tätigt Georg Tschetterwang[18] einen erneuten Verkauf an die Stadt Neisse. Er verkauft alle Gerechtigkeit, die er auf dem Kretscham zu Neundorf gehabt hat, mit allen Zugehörungen, obersten und niedersten Gerichten, wie sie von seinen Vorfahren an ihn gekommen sind, an besagten Käufer.

Während so etliche Hufenkomplexe von Hand zu Hand gehen, hat auch das Breslauer Domkapitel seinen Besitz hierselbst nicht zu halten vermocht. Es verpfändete im Jahre 1466[19] sein Gut von 29 Hufen an das Kollegiatkapitel zu Ottmachau für 270 Mark guter böhmischer Groschen polnischer Zahl mit dem Rechte des Wiederverkaufs. 1529[20] kaufte es besagten Besitz für 445 ungarische Gulden wieder aus. Aus der Verpfändungsurkunde geht hervor, daß das Breslauer Hochstift seinen Gr. Neundorfer Anteil vorher schon einmal an die Gebrüder Eykhelborn, Clodebog genannt, verpfändet hatte[21]. (. . . wy iß dy herren des Capittels unser kirchen alzo rechte erbherrn vormalss besessen dornoch henrich und henrich eychilbornen gebruder Clodebog genannt ettliche lange zeit yn einen widderkauffe gehat und behalden haben . . .)

Alle hier erwähnten Käufe liegen in der Zeit zwischen 1455 und 1503. Die Besitzlage sieht somit folgendergestalt aus:

[16] Nach den Aufzeichnungen des hl. Christoph Ottwein, Domherrn, in einem alten Register gefunden und in den Fiskus Ven. Cap. Eccl. Coll., Rep. 135, D 241, übertragen worden.

[17] Rep. 31, III 21 O[5]. Es ist ein Vidimus aus dem Jahre 1787.

[18] Rep 31, .III 21 K.

[19] Rep. 135, D 234. Siehe Heyne, Bd. 3, S. 1205 und Kopietz, S. 144.

[20] Rep. 102, Nr. 1061. (Orig.-Urk.)

[21] Ob der auf S. 16 genannte Zins ein Ertrag des Gutsanteils des Breslauer Domkapitels war, läßt sich schwer sagen.

Dem Breslauer Domkapitel gehören 1466 29 Hufen, die an das Neisser Kollegiatkapitel verpfändet werden; 4 Hufen sind im Besitze der St. Laurentiuskapelle zu Neisse; 4½ Hufen hat das Kollegiatkapitel zu Neisse als erblichen Besitz daselbst; für 2½ Hufen ist der Besitztitel auf das Kloster St. Klara zu Breslau umgeschrieben worden, die ursprünglich dem Magistrat Neisse gehörten, 1537[22] aber, wie früher erwähnt, dem Breslauer Domkapitel zugesprochen wurden. Das ergibt eine Hufenzahl von 40. Die zu 70 Hufen fehlenden betragen somit 30. In diese 30 Hufen aber müssen sich um das Jahr 1466 — denn damals bestand dieser Zustand bereits, weil die einzig fehlende Angabe für das Breslauer Domkapitel mit der Verpfändungsurkunde aus dem Jahre 1466 gegeben wird — der Neisser Magistrat und die übrigen kleineren Grundherren teilen, mit Ausnahme des Besitzes, der aus der Hand Anthonii Bernstats in die Hände des Kollegiatkapitels übergeht. Somit bleibt aber um diese Zeit für den Magistratsanteil nicht mehr viel übrig, da man bei Frau Anna Janto, wo ein Zins von 10 Mark und bei Heinrich Eykhelborn, wo ein Zins von 20 Mark genannt ist, mit einem ziemlich großen Areal rechnen muß. Der um 1466 bestehende Besitzzustand muß noch ziemlich weit zurückreichen, denn das geht aus dem Text der Verkaufsurkunden hervor. Damit ist gleichzeitig gezeigt, daß doch die Angaben im Registrum Wratislaviense den Besitzstand von damals für Gr. Neundorf lückenhaft und darum sehr ungenau wiedergeben. Es ist aber ferner auch der Beweis erbracht, daß die kleinen Besitzanteile in dem des Magistrats aufgegangen sein müssen, was in folgender Betrachtung noch klarer wird. Von 1529 ab sind wir über die Kauf- und Verkaufsbewegung wegen des Mangels an Urkunden nur sehr schlecht unterrichtet. Es müssen viele Kauf- und Verkaufsinstrumente verloren gegangen sein. Das geht beispielsweise daraus hervor, daß nach Fertigstellung des Urbars von 1786[23], als das Kämmereigut Gr. Neundorf zu den Grundakten genommen wurde und zur Feststellung seines Besitztitels daselbst die Originalinstrumente beibringen sollte, bei der Durchsuchung des Stadtarchivs Neisse nur zwei Kaufinstrumente aufzufinden waren, das von 1490 (Sylvester Sennig) und 1502 (Georg Tschetterwang). Der Kauf von 1455 (Anna Janto) und 1503 (Kretscham) ist hier garnicht erwähnt, weil die Unterlagen nicht mehr zu finden waren[24].

Es hat sich eine gewisse Konsolidierung der Verhältnisse vollzogen. Aus der Gesamtlage heben sich allmählich nur noch vier Grundherrschaften deutlich heraus, und an diesem Verhältnis ändert sich bis zur Aufhebung des geistlichen Besitzes im Jahre 1810 fast nichts mehr. Die Steuerkataster von 1743 geben die Grundherren mit ihrem grundherrlichen Besitz wie folgt an:

---

[22] F. D. Q 33 (Orig.-Urk.).

[23] St. N.

[24] G. N.

Breslauer Domkapitel	30½	Hufen,
Magistrat Neisse	30¼	„
Kollegiatkapitel	3	„
St. Laurentiuskapelle[25]	2	„

Dieses Bild zeigt uns aber deutlich, daß der oben angegebene Besitz der Grundherrlein im Magistratsanteil Neisse aufgegangen sein muß, denn während es noch im Registrum Wratislaviense heißt: Capitulum Wratislaviense habet maiorem partem, hat sich jetzt die Stadtkämmerei beinahe an die Spitze geschwungen. Das Breslauer Domkapitel vermochte eben damals die Gelegenheit der Käufe wegen der schlechten Finanzlage jener Tage, wo es sogar sein Gut zweimal verpfänden mußte, nicht wahrzunehmen. Behauptet haben sich dagegen über alle Stürme hinweg Kollegiatkapitel und Laurentiuskapelle mit ihren relativ kleinen Anteilen daselbst.

Freilich hatte auch die Kirche zu Gr. Neundorf auf ihrem Besitz Untertanen angesiedelt, so daß noch eine unbedeutende Zahl kirchlicher Untertanen zu berücksichtigen ist.

Schließlich gab es noch ganz Freie, für die wie in allen Ortschaften des Neisser Landes ausschließlich die fürstbischöfliche Regierung zu Neisse zuständig war.

Unter Berücksichtigung dessen gestaltet sich nun der rechtlich hier obwaltende Zustand derart, wie es aus einer Konsignation sämtlicher in Gr. Neundorf ansässiger Untertanen und ihrer Grundherrschaften zu ersehen ist, die im Jahre 1793 aufgestellt wurde, als die Dorfbewohner zur Aufbringung von Baukosten herangezogen werden sollten, die wegen Zerstörung der zur Kirche gehörenden Wirtschaftsgebäude durch einen großen Brand entstanden waren[26]. Es waren an Grundherrschaften bzw. Gemeinden vorhanden:

1. die Breslauer Domkapitelgemeinde,
   (der Scholz Johann Buchmann, 17 Bauern, 19 Gärtner und Häusler)
2. die Neisser magistratualische Gemeinde,
   (der Scholz Franz Beyer, 19 Bauern, 20 Gärtner und Häusler)
3. die Neisser Kollegiatstiftsgemeinde,
   (2 Bauern, 1 Gärtner)
4. die Neisser St. Laurentiuskapellengemeinde,
   (der Scholz Johann Hoffmann, 1 Bauer, 13 Gärtner und Häusler)

---

[25] Fassen wir den Begriff der Grundherrschaft ganz streng, dann war die Laurentiuskapelle eigentlich kein Dominium im engsten Sinne, denn sie hatte ja keine Grundstücke in Neundorf, (S. R. 3821) wohl aber Erb- und später Robotzinsen, sowie Hühnergeld. Eine Bodenschenkung ist auch in der Urkunde von 1318 nicht angegeben. Der Zins wird aber für ewige Zeiten verliehen. Daß der Kapelle aber trotzdem grundherrliche Rechte in vollem Umfange zukamen, geht schon daraus hervor, daß sie Sitz und Stimme in der Landschaft hatte (K. J. N.).

[26] Rep. 201c Oppeln, IId 543.

5. die Kirchengemeinde,
(der Gärtnerscholz Franz Kattner, 9 Gärtner und Häusler)
6. die Gemeinde der fürstlichen Untertanen.
(2 Gärtner)

Alle vorstehend unter den sechs Nummern spezifizierten Kommunitäten machen, wie es in dem Aktenstück heißt, den Begriff der kombinierten Gemeinden zu Gr. Neundorf aus, eine Bezeichnung, die auch in dem Wortlaut der notula iuramenti vorkam, der Eidesformel, die bei Antritt eines Amtes im Dorfe vorgeschrieben war.

Diese Dominien führten völlig getrennte Verwaltungen. Jede Grundherrschaft hatte für ihren Anteil eigene Aktenführung und vor allem eigene Grund- und Hypothekenbücher. Nur während des Dreidinges traten sie gemeinsam auf.

Diese hier verfolgte Entwicklung aber prägte dem Leben des Dorfes in jeder Hinsicht ihre Sonderbarkeit auf.

Der Grundbesitz der einzelnen Bauern konnte natürlich, nachdem wir die Entstehung der Herrschaften und ihrer Anteile betrachtet haben, unmöglich nach den einzelnen Jurisdiktionen geordnet liegen. Er lag vielmehr im buntesten Gemenge. Es war durchaus etwas Gewöhnliches, daß manches Bauern Scholle auf dem Territorium zweier Obrigkeiten lag, und wir erleben somit den Fall, daß dieser Bauer dann in ein und demselben Dorfe zwei Jurisdiktionen unterstellt ist. Um 1810 war dieser Zustand bereits sehr deutlich entwickelt, was die folgende Tabelle erläutert[27]:

Name des Besitzers	Bresl. Dom-Kapitel	Neisser Magistrat	Koll.-Kap.	Laur.-Kap.
Johann Puff	1[28]	1/2		
Joseph Linke	1		1	
Andreas Schwarzer	1 1/4	1/2		
Kasper Bauke	1/2	1/2		
Franz Beyer	1/2	2		
Witwe Biener	1 1/2	1/2		
Michael Beyer	1 1/2	1/2		
Mathes Wagner	1/2	1 1/2		
Joseph Sperlich	1	1/2		
Anton Graner	1	1/2		
Josef Jüttner	1	2 3/4		
Joseph Scholz	1/2	1		
Andreas Herden	1			1/2
Mathes Schmidt	1/2	1		
Anton Schwob	1	1/2		
Mathes Linke	1 1/2	1/2		1/2
Paul Jüttner	1/2	1		1/2
Franz Brückner	1	1/2		
Joseph Schmidt	2		1/2	1/2
Joseph Biener	1/2	1		
Lorenzsche Erben	1 1/2	1/2		

[27] Die Tabelle ist vom Verfasser zusammengestellt auf Grund der Konsignation der Besitzer, zum Kathedralanteil gehörig. (N. B. B.)

[28] Die Zahlen geben die Hufenzahl der Besitzer an.

4. Grundherrschaftswechsel in Weitzenberg.

Obgleich die beiden Siedelungen Gr. Neundorf und Weitzenberg topographisch ein Ganzes bilden und rein äußerlich, d. h. im siedlungsgeschichtlichen Werden betrachtet, keine Unterschiede aufweisen, und man ob des einheitlichen Bildes, das sie gewähren, nicht weiß, wo das eine Dorf aufhört und das andere anfängt, waren doch beide zwei grundverschiedene Jurisdiktionsgebiete. Weitzenberg war von seiner Gründung an bis 1480 unmittelbares Bischofsdorf. Im Registrum Wratislaviense heißt es: Weysinbergk habet XI mansos de quibus scultetus habet 1½ mansum. Alii soluunt in termino Bartholomei per VII g. Item singulis quattuor temporibus per III g. In festo Martini per fertonem. Pro decima campestri VI marcas, huthabir per II mensuras. Scultetus seruit vel dat rossgelt. Im Jahre 1480 ging es in den Besitz des Kollegiatkapitels über, das 1477 wegen der durch die Hussitenkriege erlittenen Schädigungen durch Bischof Rudolph nach der Altstadt Neisse verlegt wurde. Dem Inhalt der Schenkungsurkunde ist folgendes zu entnehmen: Das Kollegiatkapitel hatte den Zins von 4 vor der Stadt Ottmachau liegenden Hufen, desgleichen den Zins des dritten Teiles der Mühle, die am Fuße der Burg lag, abgetreten und bekam dafür das Dorf Weitzenberg in seinem ganzen Umfange, das 9¼ zinshafte und 1½ Scholzenhufen umfaßte[1], am 5. Juni 1480 vom Bischof unter Zustimmung des Breslauer Domkapitels mit allen Erb- und Grundzinsen, dem Zehnten, Roßgeld, Huthafer und überhaupt jegliche aus diesem Dorfe fließende Einnahme zugesprochen. Es bekam ferner auch die Unter- und Obergerichte.

Wie war nun dieser Tausch vom geschäftlichen Standpunkte aus zu bewerten? Zunächst muß gesagt werden, daß der Zins der 4 Hufen vor Ottmachau für diese Zeit nicht niedrig erscheint. Die Einnahmen von Weitzenberg sind uns für das Jahr 1519 beispielsweise aus einem Zinsregister des Kollegiatkapitels bekannt[2]. Es heißt dort, daß das Dorf 9¼ robotsame Hufen umfaßt. Von jeder Hufe werden zu Martini 1 Ferto, zu Bartholomäi 7 Groschen und an den Quatembertagen je 3 Groschen gezahlt. Gegenüber dem Zustande, wie ihn das Registrum Wratislaviense angibt, hat sich also noch nichts geändert. Es zahlten:

George Seliger von 1 Hufe
3 Gr., 1 Ferto, 3 Gr., 3 Gr., 3 Gr., 7 Gr.;

Michel Ketner von 1½ Hufen
4½ Gr., 18 Gr., 4½ Gr., 4½ Gr., 4½ Gr., 10½ Gr.;

Nickol Santman von 1 Hufe
3 Gr., 1 Ferto, 3 Gr., 3 Gr., 3 Gr., 7 Gr.;

---

[1] Die Hufenzahl weicht in allen späteren Angaben um ein ganz Geringes von der im Registrum Wratislaviense angegebenen ab.

[2] Rep. 135, D 237 (Ältestes Zinsregister).

Dominigk Jottner von 1 Hufe
3 Gr., 1 Ferto, 3 Gr., 3 Gr., 3 Gr., 7 Gr.;
Mathes Keyßer von 1 Hufe
3 Gr., 1 Ferto, 3 Gr., 3 Gr., 3 Gr., 7 Gr.;
Valten Jottner von 1 Hufe
3 Gr., 1 Ferto, 3 Gr., 3 Gr., 3 Gr., 7 Gr.;
Paul Jottner von 1 Hufe
3 Gr., 1 Ferto, 3 Gr., 3 Gr., 3 Gr., 7 Gr.;
Andres Henkyn von ½ Hufe
1½ Gr., 6 Gr., 1½ Gr., 1½ Gr., 1½ Gr., 3½ Gr.;
Lorenß Sperligk aus Neundorf von ¾ Hufen
2 Gr. 3 D., 9 Gr., 2 Gr. 3 D., 2 Gr. 3 D., 2 Gr. 3 D., 5 Gr. 3 D.;
Mathes Byner von ½ Hufe
1½ Gr., 6 Gr., 1½ Gr., 1½ Gr., 1½ Gr., 3½ Gr.

An Roßgeld zahlte der Scholze zu Martini 13½ Groschen und um Walpurgis ebenfalls 13½ Groschen. Zu den Einnahmen des Dorfes zählten ferner der Dezem von 8 Mark 1 Ferto und der Robotzins, der pro Hufe 8 Groschen, zusammen 1½ Mark 2 Groschen betrug. Einzubeziehen wäre in diese Rechnung noch der Zins der Gärtner, der in dem Zinsregister von 1519 auch für die übrigen zum Kollegiatstift gehörigen Ortschaften nicht erwähnt ist. Im ganzen warf das gesamte Dorf damals einen Zinswert von 16 Mark 1 Ferto 1 Groschen und 9 Denar ab. Im Jahre 1527 wurde Weitzenberg bei den Steuerschatzungen, die zur Finanzierung der Abwehrmaßnahmen gegen die Türkengefahr bestimmt waren, auf, wie schon früher erwähnt, 350 ungarische Gulden eingeschätzt. Wir sehen aus der Gegenüberstellung der beiden Tauschobjekte hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Wertes leicht, auf wessen Seite die Vorteile dieses Geschäftes lagen, woraus aber die Motivierung des Tausches sehr durchsichtig wird. Er hatte offenbar den Zweck, dem Kollegiatkapital zu helfen, nachdem es durch die Hussitenverheerungen in Ottmachau sehr stark gelitten hatte. Nur so ist dieser Tausch verständlich, in den das Neisser Kapitel gern eingewilligt hat, zumal es für den weit weggelegenen Besitz um Ottmachau eine Siedlung an einer Stelle erhielt, wo es in unmittelbarer Nachbarschaft[3] in demselben Jahre bereits Grundherr geworden war, und so beide Anteile dem Begriff eines geschlossenen Besitzes nach der Translation des Stiftes nach der Altstadt Neisse ziemlich nahe kamen.

---

[3] Beide Dörfer liegen nordöstlich von Neisse, Weitzenberg ½, Gr. Neundorf ¾ Meilen von der Stadt entfernt.

5. Besitzwanderungen und Arten des Besitzes.

Die zur Aussetzung bestimmte Fläche wurde nach dem Begriff der freien Erbanleihe ausgetan. Überall kamen die Siedler je eine Hufe gegen einen Erb- und Grundzins zugewiesen, und nirgends wurde die Regel durchbrochen. Keiner der Siedler wird im allgemeinen durch einen Sondervertrag mit dem Lokator ins Verhältnis gesetzt. Alle Bauern des Dorfes zahlen zur selben Zeit denselben Zins. Somit muß unser Dorf Gr. Neundorf gleich 66 und Weitzenberg 9 Bauern gehabt haben. Doch dieser Zustand der Gleichmacherei konnte überall nur der Anfang einer beginnenden Entwicklung sein und dieses Schema kaum einige Generationen überdauern. Es war vielmehr der Ausgangspunkt zu Entwicklungen, die wirtschaftliche wie auch psychologische Faktoren bedingten, und stärker waren als der sich in der Skizzierung eines Lokationsvertrages ausprägende Wille des Grundherrn. Schon im Jahre 1350 war das System des Einhufenbesitzes durchbrochen; denn die Urkunde über die Zinsverleihung des Neisser Vogtes Nikolaus Wonczicz (S. 15) an das Kloster St. Klara zu Breslau berichtet uns, daß einer seiner Söhne in Gr. Neundorf eine halbe Hufe besitzt. Im Jahre 1519 ist die Besitzverteilung für den an das Kollegiatkapitel verpfändeten Anteil des Breslauer Domkapitels derart, daß ein Bauer ¼, 14 Bauern je ½, zwei Bauern je ¾, 14 Bauern je 1, 1 Bauer 1¼ und 1 Bauer 1½ Hufen besitzt.[1] Ebenso ging der Bodenbesitz oft aus einer Hand in die andere. Die Wanderung des Grundeigentums in Weitzenberg zeigt folgende Übersicht:

Name des Besitzers[2]	Hufenzahl	Name des Besitzers[3]	Hufenzahl
Merten Jöttner	1½	Georg Adam	1½
Simon Kättner	1½	Michael Hermann	1
Greger Rautenstrauch	1	Merten Hofmann	1
Simon Jöttner	1	Matz Drotschmidt	1
Georg Kaiser	1	Michael Bernhardt	1
Paul Jöttner	1	Paul Jöttner	1
Peter Jöttner	1	Peter Jöttner	1½
Walten Scholz	¾	Matz Drotschmidt	¾
Paul Biener	½	Andreas Gritzner (Scholze)	½
	9¼		9¼

Der Besitz um 1555 ist im Jahre 1577 zum Teil vererbt worden, zum Teil ist er in andere Hände übergegangen. Matz Drotschmidt wird Eigentümer von 1¾ Hufen, so daß also zwei Bauernstellen in einer Hand vereinigt werden. Der Scholze, der bisher immer noch den un-

[1] Rep. 135, D. 237.
[2] Um 1555.
[3] Um 1577.

veränderten Besitz von 1½ Hufen innehatte, erwirbt hier ½ Zinshufe. Mancher Bauer hat sich nicht stark genug gefühlt, die Hufe zu bewirtschaften, weshalb er sie oder einen Teil davon verkaufte. Mannigfache Übel, wie Mißwachs, Brand, Viehsterben und Kriege mögen den einen mehr, den andern weniger betroffen haben, so daß der Stelleninhaber sein Eigentum oft veräußern mußte. Testamente brachten auch Ackerteilungen zustande. Die Erscheinungen fußten aber auf dem den Kolonisten in den Anfängen der Besiedelung zugebilligten Recht der Vererbbarkeit, Verkäuflichkeit und Teilbarkeit ihres Besitzes. Dadurch wurde aber das oft geteilte Interesse in der Familie eines Hofbesitzers in eine gewisse Harmonie gebracht. Arbeitsame, aber unverschuldet heruntergekommene bäuerliche Wirte konnten sich durch Veräußerung eines Teils ihrer Grundstücke vom sonst unausbleiblichen Verderben retten. Bei den kleinen Leuten entwickelte sich das Bestreben nach Vergrößerung ihrer Höfe. Sie arbeiteten sich aus einer niederen Sphäre in eine höhere Klasse empor. Die Ländereien schlechter Wirte kamen in bessere Hände, und was schließlich noch Unland war oder nicht gehörig benutzt wurde, konnte in rationell behandeltes Land umgeschaffen werden. Den mit geringen Mitteln emporstrebenden ländlichen Einsassen war der Weg, Eigentum zu erwerben, frei. Unvermögend gewordene Wirte traten in eine niedere Klasse zurück, während Gärtner durch Landankauf an deren Stelle treten konnten. Später steuerten die Grundherren der Bestrebung einer Bodenaufteilung. Alle diese wirtschaftlichen Strömungen widerstrebten dem Gemarkungsschema, das zur Zeit der Dorfgründung geschaffen wurde und griffen mit umgestaltender Hand in dasselbe ein[4]. Das hatte zur Folge, daß auch die

[4] Über Besitzveränderungen unterrichten die Neisser Lagerbücher, Hofgerichtsprotokolle, Protokollbücher des Kollegiatsstifts, Ingrossationsbücher, Grundbücher, Schöppenbücher, in die jede Besitzveränderung eingetragen werden mußte. Diese Gepflogenheit wurde später auf das Genaueste durchgeführt, wie auch jeder Kauf bei dem Dorfgericht vorbereitet und durch den Scholzen und die Schöppen beurkundet sein mußte. Darauf wurde namentlich später so genau geachtet, daß, als die Untertanen des Kollegiatkapitels in Gr. Neundorf gegen diese Vorschrift verstoßen hatten, ihnen von seiten ihrer Obrigkeit eröffnet wurde, sie würde in Zukunft keinen Kauf bestätigen, bei welchem der Neundorfer Kapitularscholze durch seine Unterschrift den vorher provisorisch abgeschlossenen Kauf nicht beurkundet hätte. (Rep. 32 X, 1607—1739.)

Die Neisser Lagerbücher, die später die moderne Bezeichnung Landbücher führen, beziehen sich auf sämtlichen freien Grundbesitz ohne Einschränkung des Territoriums, ohne Berücksichtigung eines territorialen Einteilungsgrundes. Es ist unmittelbarer unter der fürstbischöflichen Regierung zu Neisse stehender Besitz. Diese Lagerbücher scheiden darum für Weitzenberg fast ganz aus und kommen für Gr. Neundorf nur in Rücksicht auf das Grundstück Nr. 98 und 99 in Frage, sofern es sich um Käufe oder Verkäufe von Untertanen handelt.

Die Hofgerichtsprotokollbücher beschäftigen sich mit dem Grund

Felder der verschiedenen Jurisdiktionen im Gemenge lagen. An den Grundbesitz knüpfte sich eine drückende Last von Verpflichtungen. Er muß ursprünglich frei gewesen sein. Im 15. Jahrhundert taucht bereits in der Urkundensprache das Wort Hofearbeit auf. Bei welchen Anlässen sich die Umwandlung des freien Besitzes in robotsamen vollzogen hat, ist sowohl für Gr. Neundorf als auch für Weitzenberg in keinem Falle herauszulesen. Im Jahre 1412[5] ist in Weitzenberg noch freier Acker vorhanden. Nikolaus Vnilene verkauft hier seinen jährlichen Zins von 1 Mark Prager Groschen in de et super omnibus bonis suis liberis Nicolao Ketner altaristae Nissensi pro 10 marcis . . . 1425 ist in demselben Orte noch ein freier Garten neben dem Schulzengute[6]. Im Jahre 1519 sind 9¼ Hufen daselbst durchweg robotsam, nur die 1½ Scholzenhufen sind freier Besitz. Desgleichen ist der Anteil des Breslauer Domkapitels in Gr. Neundorf völlig unfrei, der Scholz aber verfügt noch über 3½ freie Hufen[7].

In manchen Gemeinden hat sich noch nachträglich Freibesitz entwickelt, entweder durch Dismembration großer Scholtiseigüter oder Aufteilung von Wüstungen. Ferner war die Möglichkeit des Loskaufs vorhanden. Die schlechte wirtschaftliche Lage, die drückenden Lasten der späteren Zeit machten das aber kaum möglich.

So erleben wir hier den seltenen Fall, daß auf dem Riesenplan der Gr. Neundorfer Gemarkung gegen 1602 bis zur Ablösungsordnung im 19. Jahrhundert nur 2 Freistellen, Nr. 98 und 99, liegen. Es knüpfte sich an sie das beste Besitzrecht. Diese 2 Stellen hatten in personalibus et realibus ihren Gerichtsstand bei der fürstbischöflichen Regierung in Neiße. Nichtsdestoweniger geschah im Jahre 1765 eine Verkaufseintragung für Nr. 98 und 99[8] in die Bücher des bischöflichen Hofrichteramtes[9], das nur für den Besitz der Bischofsdörfer zuständig war. Der

---

und Boden der unmittelbar unter dem Bischof stehenden Dörfer. Für Weitzenberg müßten vor 1480 somit die Hofgerichtsprotokollbücher in Frage gekommen sein, sofern es um nicht freien Boden ging, sie sind aber im Breslauer Staatsarchiv nur für die Zeit von 1555—1765 vorhanden. Vom Jahre 1784 ab heißen sie Ingrossationsbücher und reichen bis 1804. Es ändert sich aber sachlich an ihnen nichts.

Die Protokollbücher des Neisser Kollegiatsstifts geben Aufschluß über Besitzveränderungen der unter diesem Dominium stehenden Dörfer. Von 1480 ab wäre also für Weitzenberg die Orientierung über solche Fragen darin zu holen. Leider sind auch sie nicht vollständig erhalten.

Über diese Fragen geben ferner die Schöppenbücher Auskunft, da ja jeder Kauf bzw. Verkauf beim Ortsgericht vorbereitet wurde. Für Weitzenberg und den Anteil des Kollegiatkapitels in Gr. Neundorf ist nur 1 Schöppenbuch erhalten. Es bezieht sich auf die Zeit von 1577—1677.

[5] Rep. 102, Nr. 370.

[6] Rep. 102, Nr. 599.

[7] Rep. 135, D 237.

[8] Rep. 31, III 21 R[5].

[9] Hofgerichtsprotokollbücher.

Freigärtner Mausch meldete seinen Verkauf daselbst an und zahlte an den damaligen Hofrichter Baron von Hohenhausen Verschreibungsgebühren. Was Wunder, wenn bei der ungewöhnlichen Zahl von Obrigkeiten ein einfacher biederer Gärtner die Grenzen des Zuständigkeitsbereiches der einzelnen Dominien nicht mehr erkannte. Dem Hofrichter[10], von dem man annehmen durfte, daß er die einzelnen Besitzarten unterscheiden konnte und bei der Erledigung dieser Angelegenheit für die beiden Stellen kein Folio vorfand, fiel es nicht ein, besagten Freigartenbesitzer an die richtige Stelle zu weisen. Stillschweigend waltete er seines Amtes und kassierte 14 Gulden Gebühren für die unrechtmäßige Handlung ein. Die Regierung bemerkte das bei der Anlage der Grund- und Hypothekenbücher und machte dem Hofrichteramt darüber Vorstellungen. Die Folge hiervon war, daß es die Umschreibung des Besitztitels beider Stellen auf die Jurisdiktion der fürstbischöflichen Regierung erreichte. Dieses Begebnis zeigt nur eine der Methoden, wie man die Eigenschaft eines solchen Besitzrechtes verschlechtern wollte.

Außer den Freistellen gab es noch Freiacker unter den anderen grundherrlichen Jurisdiktionen, und zwar waren es im Jahre 1785 die Wirtschaften[11]

Nr. 18 mit 1¾ Hufen, wovon 1¼ Hufen unter die Obrigkeit des Breslauer Domkapitels, ½ Hufe unter die Jurisdiktion des Magistrats Neisse gehörten;

Nr. 23 mit ½ Hufe, zum Magistrat Neisse gehörig;

Nr. 60 mit 1½ Hufen; 1 Hufe gehörte zum Breslauer Domkapitelsanteil, ½ zum Neisser Magistrat;

Nr. 82 mit 2 Hufen, von denen 1 der Stadt Neisse, ½ dem Neisser Kapitel und ½ dem Breslauer Domkapitel unterstellt waren.

Dieser Acker ist nicht ganz frei, weil auf ihm zwar nicht die Pflicht zu Robotleistungen, wohl aber der Grundzins lastet.

Dann gab es noch Bauern, die in einer Hand freien, also nur zinshaften, und robotsamen Besitz vereinigten. Diese werden überall, auch im Urbar von 1786 als robotsame Bauern geführt.

Zu ihnen rechnen sich sowohl die beiden Erbscholzen von Gr. Neundorf als auch der von Weitzenberg.

Joseph Langer, Erbscholze des Breslauer Domkapitels, hat 1773 1¾ Hufen freien und 1 Hufe robotsamen Acker.

Franz Klein, Erbscholze des magistratualischen Anteils, besitzt 1786 eine freie und eine robotsame Hufe.

Langer, Erbscholz von Weitzenberg, verfügt um diese Zeit über 1½ Hufen freien und ½ Hufe robotsamen Acker.

Die Scholzen sind also somit nicht unter den Freibauern aufgezählt.

---

[10] G. N. Nr. 99.

[11] G. N. (Urbarium des Kämmereianteils von Gr. Neundorf.)

Unter den Gärtnern ist 1743 noch zinshafter Freibesitz von der Art nachweisbar, wie ihn die Stellen Nr. 18, Nr. 23, Nr. 60, Nr. 82 repräsentieren. Es gehören

zum Breslauer Domkapitel	1 Freigärtner,
unter den Magistrat Neisse	1 Freigärtner,
zum Neisser Kapitel	1 Freigärtner,
zur Kirchenjurisdiktion	9 Frei- oder Kirchengärtner.

Die Dorfgemeinde Weitzenberg weiß dem nichts gegenüberzustellen.

Zusammenfassend läßt sich der gesamte Besitz der beiden Dörfer nach drei Gesichtspunkten hin ordnen. Wir haben zu unterscheiden:

1. freien Besitz im eigentlichen Sinne des Wortes, (Nr. 98 und 99, bestes Besitzrecht.)
2. freien zinshaften Besitz, (die Inhaber sind von der Pflicht der Roboten entbunden.)
3. robotsamen Besitz, von dem Grundzins zu zahlen ist und von dem Spann- bzw. Handdienste zu leisten sind, wenn diese nicht durch einen Robotzins abgelöst wurden.

Die Entwicklung ist auf dieser Stufe stehengeblieben und hat sich nicht in absteigender Linie wie anderswo weiterbewegt, wo es noch lassitischen Besitz[12], namentlich in Oberschlesien, gab, der lediglich zur kündbaren Benutzung übergeben wurde. Für diese Besitzarten bestand kein dingliches Recht. Im Neisser Bezirk hat die Besitzeigenschaft diese Stufe der Besitzform nirgends erreicht.

6. Die Prästationen der Untertanen.

Unter den Prästationen der Untertanen beider Gemeinden verdienen die Robotleistungen die größte Beachtung, da man an ihrer Höhe im allgemeinen die Größe der Bedrückung erkennt.

In einem Orte wie Gr. Neundorf kann man dieserhalb mannigfache Verhältnisse studieren, da hier mehrere Grundherrschaften nebeneinander die obrigkeitliche Gewalt üben. Die Robotleistungen für Gr. Neundorf und Weitzenberg lassen sich schon Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisen und tauchen unter dem Namen Hofearbeit auf. Sie sind aber teilweise bereits durch einen Zins abgelöst; denn im Jahre 1519 zahlt nach dem früher erwähnten Zinsregister Weitzenberg pro labore curiali 8 Groschen je Hufe. Der Anteil des Kollegiatkapitels in Gr. Neundorf zahlt ebenfalls 8 Groschen für die Hufe. Von dem an das Neisser Kapitel verpfändeten Gute des Breslauer Domstiftes heißt es an derselben Stelle . . . mansos sunt serviles.

Nach dem Steuerkataster von 1743 sind wir über Weitzenberg in dieser Frage folgendermaßen orientiert:

Jeder Bauer arbeitet 2 Tage jährlich mit 4 Pferden umsonst. Gärtner und Häusler arbeiten jeder 6 Tage umsonst.

---

[12] Borries: S. 361.

Von Gr. Neundorf heißt es:

Die Kämmereibauern leisten dem Magistrat jährlich 1066 Tage mit 4 Pferden gegen Entgelt, die Gärtner dagegen ungemessene Handdienste gegen Bezahlung.

Die Neisser Kapitelsbauern arbeiten jährlich 8 Tage mit 4 Pferden umsonst.

Die Bauern der St. Laurentiuskapelle roboten jährlich 6 Tage mit 4 Pferden umsonst.

Die Breslauer Domkapitelsbauern leisten nichts an Robottagen, weil sie bar zahlen.

Die vergleichsweise Betrachtung der Leistungen der Untertanen der einzelnen Jurisdiktionen zeigt, daß die Kämmereibauern und -gärtner ungewöhnlich stark in Anspruch genommen werden. Als erster Grund kommt hierfür die Tatsache in Frage, daß zur Stadt Neisse das Vorwerk Gräferei[1] gehörte, das der Magistrat im Jahre 1607 von dem Grafen von Rozrazow[2] gekauft hatte. Auf genanntem Vorwerk mußten sowohl Bauern als auch Gärtner des Kämmereianteils roboten. Die Bauern hatten daselbst zum Anbau des Sommergetreides (Gerste, Hafer, Sommerkorn, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse und Flachs) das Feld mit ihren Pflügen herzurichten, soweit Spanndienste in Betracht kamen, desgl. das Winterfeld mit Weizen und Roggen zu bebauen und die beim Säen in Frage kommenden Handdienste zu leisten. Aber auch schon vor dem Jahre 1607 werden die Robotleistungen der Gr. Neundorfer Kämmereibauern größer als die der übrigen hier genannten Anteile gewesen sein. Diese Vermutung stützt das spätere Aktenmaterial. Nach dem im Jahre 1786 aufgestellten Urbar hatten die Bauern beispielsweise Deputatholz-[3], Bauholz-, Prozessions- und Lehmfuhren[4] zu leisten. Die Urbarien haben aber nicht eine Minderung der Leistungen gebracht, sondern alle von früher her bestehenden Prästationen in das neue Pflichtenaufzeichnungsbuch der Untertanen, wie das aus den Verhandlungsakten zur Aufstellung von Urbarien für Schlesien hervorgeht, herübergerettet.

Die Mehrbelastung der Kämmereibauern ergibt sich also ferner auch aus den mannigfachen Bedürfnissen, die der Grundherrschaft bei Verwaltung und Erhaltung der Stadt entstehen.

Wie groß aber die Möglichkeit war, Untertanen in der Stadt zu

---

[1] Südwestlich der Stadt abwärts an der Neiße.

[2] Triest, S. 979.

[3] Die Kämmereibauern hatten das in den magistratualischen Forsten von den Gärtnern geschlagene Holz einzufahren.

[4] Die Stadt hielt eine Ziegelei im Betriebe, die auf den Kohlsfeldern gegen Heidersdorf gestanden hat. Als aber Friedrich der Große ins Land kam, war sie durch die Belagerung von Neisse zerschossen und gegen den Kapellenberg verlegt worden. Wegen Wassermangels daselbst wurde sie aber bald wieder an der alten Stelle aufgebaut.

körperlichen Präſtationen heranzuziehen, bietet ein Einblick in die Handdienſte der Gärtner.

Zunächſt wollen wir ihre Leiſtungen auf dem Vorwerk beachten[5]. Die Kämmereigärtner mußten das für den magiſtratualiſchen Marſtall erforderliche Heu und Grummet auf den ſtädtiſchen, längs dem Neiſſe- und Kamitzfluſſe gelegenen Wieſen hauen, wovon die weiteſte, Winterteich genannt, ¾ Meilen, die übrigen ¼ bis ½ Meile von Gr. Neundorf entfernt waren. Ebenſo hatten ſie auf der Gräſerei in der Heu- und Grummeternte zu helfen. In der Woche wurde 5 Tage gearbeitet.

Während der Getreideernte roboteten ſie 2 Tage in der Woche. Sie hatten das Getreide zu ſchneiden, zu binden, umzuwenden und aufzuſetzen. Dann beſorgten ſie den Ausdruſch, das Meſſen und Einſacken desſelben.

Auf der Gräſerei begann der Arbeitstag im Sommer mit Sonnenaufgang dergeſtalt, daß die Präſtatoren um dieſe Zeit von Hauſe erſt wegzugehen brauchten. Der Arbeitstag endete um 7 Uhr abends. Winters gingen ſie mit Sonnenaufgang zur und mit Sonnenuntergang von der Arbeitsſtätte. Für Ruhepauſen waren 3 Stunden angeſetzt.

Es folgen nun die ſtädtiſchen Arbeiten der Gärtner. Im Rothauſer Walde hatten ſie jährlich 57 Klafter[6] Holz einzuſchlagen.

Zu den vier Jahrmarktszeiten mußten ſie in der Stadt Neiſſe die Bauden aufſetzen und abbauen. Mit dem Baudenaufſetzen wurden drei Tage in der Woche zugebracht. Zum Baudenabräumen waren zwei Tage erforderlich. Zum Auf- und Abbau der Buden des Jakobimarktes waren nur vier Tage nötig. Jeder Jahrmarkt dauerte eine Woche. In der Zeit des Budenaufbauens und -einreißens durften die Gärtner zu keinen anderen Arbeiten herangezogen werden.

Vor und nach Georgii mußten ſie die Feuerrinnen und Waſſertonnen bei den Kämmereihäuſern (Stadtapotheke, Stadthof, Stadtvogtei, Rathaus, Kämmerei, Buchdruckerei) mit Waſſer verſehen. Sie trugen ferner das Waſſer auf den Rathausturm und füllten die dort befindlichen Tonnen. Dies geſchah nur einen Tag im Jahre.

In der Lindenallee waren ſie verpflichtet, die ausgegangenen oder ausgeriſſenen Bäume einzuſetzen, einzuzäunen und anzubinden.

Auf der Breslauer Straße beſſerten ſie von der Gräſerei bis zum Kapellenberg den Weg aus, reinigten ihn vom Schnee und ſtellten die Faſchinen dortſelbſt her.

Einmal im Jahre mußten ſie im Preiländer Walde einen Tag hindurch an der Klapperjagd teilnehmen.

Die Arbeitszeit in der Stadt dauerte im Sommer, das war von Georgii bis Michaelis, von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Im

---

[5] St. N. (Urbar).

[6] Brennholzmaß von verſchiedenem Kubikinhalt. Die hier genannte Klafter war 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit. Die Länge hing ab von der Länge des Kloben- oder Scheitholzes.

Winter, das war von Michaelis bis Georgii, kamen sie mit Toraufschluß an und gingen mit Torabschluß weg. Die Ruhepausen lagen zwischen 7—8, 11—12 und 3—4 Uhr.

Ganz gering sind die Leistungen der übrigen Untertanen. Die Breslauer Kapitelsbauern mußten ehedem Vorspannfuhren für die Reisen des Kanonikus von Breslau nach Gr. Neundorf stellen. Wenn ein Brand auf dem Dom zu Breslau ausbrach, hatten sie Baufuhren zu leisten[7].

Bauern und Gärtner der St. Laurentiuskapelle zahlten Robotgeld. Außerdem leisteten sie Hand- und Spanndienste in ganz mäßigem Umfange. Sie stellten zeitweise mit den Untertanen von Struwitz Ziegelfuhren beim Reparieren der zu dieser Grundherrschaft gehörigen Häuser. Die Gärtner prästierten die nötigen Handdienste gegen einen Robotlohn von 3 Silbergroschen täglich, wenn es sich um Bauten oder Reparaturen an der Kapelle handelte. Gegen die einmal aus freiwilligen Stücken geleisteten, später aber zur Gewohnheit gewordenen Fuhren bei Reparaturen sträubten sich die folgenden Generationen des öfteren. Bei der Herstellung des Urbars vom Jahre 1785 erreichte die Obrigkeit daher nur, daß die Bauern beim Abbrennen der Kapelle oder der zu dieser gehörigen Häuser Baufuhren zu leisten hatten[8].

In Weitzenberg sind die Roboten längst abgelöst. Es wurden beispielsweise im Jahre 1664 pro Hufe 3 Taler gezahlt[9]. Doch hat sich ein kleiner Rest der Dienste, wie er im Kataster angegeben ist, erhalten. Es waren zu stellen: Kaleschen, Baufuhren, Vorgespanne zu postalischen Zwecken, zu Botengängen und Schanzarbeiten.

Der Kämmereiboden in Gr. Neundorf war somit der ungünstigste Besitz unter den dort vorhandenen Grundherrschaften.

Die übrigen Leistungen der beiden Dorfgemeinden geben die Kataster von 1743 folgendermaßen an:

Gr. Neundorf:

a) Grund- und Erbzinsen:

dem Magistrat	63 schl. Tl.	5 Sgr.	9 Hl.[10]	
dem Breslauer Domkapitel	173 „ „	16 „	12 „	(Robotgeld einbegr.)
der Laurentiuskapelle	25 „ „	2 „	6 „	
dem Kollegiatkapitel	38 „ „	23 „	6 „	(Robotgeld einbegr.)

b) Ehrungen:

dem Magistrat	66 alte Hühner,
dem Breslauer Domkapitel	50 „ „
der Laurentiuskapelle	40 „ „
dem Kollegiatkapitel	10 „ „

[7] R. B. B.

[8] Rep. 32, X 5n.

[9] Rep. 31 (Protokollbücher des Kollegiatkapitels 1660—1681).

[10] 1 Schl. Tl. = 24 Sgr., 1 Sgr. = 18 Hl.

c) Getreidezins:

dem Magistrat	cessat,			
dem Breslauer Domkapitel	Weizen	133 Sch.	14	Mtz.,
	Roggen	133 „	14	„
	Hafer	133 „	14	„
der Laurentiuskapelle	Weizen	12 „	—	„
	Roggen	12 „	—	„
	Hafer	12 „	—	„
dem Kollegiatkapitel	cessat;			

d) Roboten[11]:

e) Kirchenzehnt: Roggen 60 Sch. 14 Mtz., Hafer 75 Sch., 15¾ Mtz.,

f) Opfergänge: 4mal im Jahre, 4½ Heller pro Kopf;

g) Neujahrsgeld: jeder Bauer ein Silbergroschen, die kleinen Leute je 9 Hl.;

h) Wettergarben: (an den Küster) pro Hufe 1 Garbe Roggen, 1 Garbe Gerste;

i) Umgänge des Schulmeisters: 3mal im Jahre, jeder Bauer gibt jedesmal 1 Kuchen 9 Hl., die kleinen Ackersleute geben jedesmal je 1 Gröschel;

j) Naturalgeld an den Schulmeister: jeder Bauer 1 Sgr., jeder Gärtner 4½ Hl.;

k) Extraneis an die Kirche zu Gr. Neundorf: die gesamte Gemeinde zahlt 2 schl. Tl. 6 Sgr.;

l) Abgabe an den Hirten: die gesamte Gemeinde gibt ihm 6 Sch. Roggen und 6 Sch. Gerste.

Weitzenberg:

a) Grund- und Erbzinsen:	15 schl. Tl. 5 Sgr. 3 Hl.;			
b) Ehrungen:	70 alte Hühner;			
c) Getreidezins:	Weizen	39 Sch.	5	Mtz.,
	Roggen	39 „	5	„
	Gerste	19 „	10½	„
	Hafer	39 „	5	„
d) Roboten:[12]				
e) Kirchenzehnt:	Roggen	11 „	9	„
	Hafer	11 „	9	„

f) Opfergänge: 4mal im Jahre 3 Heller pro Kopf;

g) Neujahrsgeld: jeder Bauer 1 Sgr., jeder Gärtner 9 Hl.;

h) Umgänge des Schulmeisters: 3mal im Jahre, jeder Bauer gibt jedesmal 1 Sgr., jeder Gärtner und Häusler jedesmal 6 Hl.;

i) Abgabe an den Hirten: die gesamte Gemeinde gibt ihm 20 Sch. Roggen, 20 Sch. Gerste.

Außerdem zahlte noch jede Gemeinde Dreidings- und landesherrliche Abgaben[13].

---

[11] Bereits weiter oben behandelt.

[12] Bereits weiter oben behandelt.

[13] Vgl. Bornhak, S. 199.

7. Die soziale Gliederung der Untertanen von Gr. Neundorf und Weitzenberg beim Übergange Schlesiens an Preußen.

Rudolf Kötzschke sagt in seiner allgemeinen Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters: „Siedlung ist nicht nur Anbau zum Wohnen, sondern zum Nahrungserwerb durch Bodenwirtschaft." Diese Definition paßt nicht mehr auf die Zeit des 18. Jahrhunderts, wo die soziale Struktur sich gegenüber den Anfängen der Besiedlung stark gewandelt hatte. Sie wurde immer verwickelter, und von dieser Fragestellung aus wollen wir jetzt Gr. Neundorf und Weitzenberg betrachten.

Nach dem Steuerkataster von 1743 ist die Bevölkerung folgendermaßen zusammengesetzt:

Gr. Neundorf:

42	Ackerbauern, unter der Jurisdiktion	
	des Breslauer Domkapitels	18,
	des Magistrats	20,
	des Neisser Kapitels	2,
	der Laurentiuskapelle	2;
12	Freigärtner, auch Freimann genannt, unter der Jurisdiktion	
	des Breslauer Domkapitels	1,
	des Magistrats	1,
	des Neisser Kapitels	1,
	der Kirche	9;
45	Robot- oder Dreschgärtner, unter der Jurisdiktion	
	des Breslauer Domkapitels	14,
	des Magistrats	19,
	der Laurentiuskapelle	12;
7	Häusler, unter der Jurisdiktion	
	des Breslauer Domkapitels	5,
	der Laurentiuskapelle	1,
	der Kirche	1.

1	Schmied,	3	Zimmerleute,
2	Schneider,	1	Rademacher,
2	Schuster,	14	Leinenweber,
1	Fleischer,	1	Hirt,
1	Bäcker,	1	Krüger.

Weitzenberg:

8	Ackerbauern,	1	Schuster,
20	Freimann,	1	Zimmermann,
1	Einlieger,	8	Leinenweber,
1	Schmied,	1	Hirt,
2	Schneider,	1	Krüger.

In den Vordergrund traten von jeher Unterschiede im Ausmaß des Besitzes. Daraus ergibt sich von selbst die Antwort, daß der Bauernstand der erste im Dorfe war. Hinter den Bauern blieben die Gärtner weit zurück. Im Vorgange der Besiedlung eines Fleckens traten sie

zeitlich mit ihnen zusammen auf. Nur sind sie nicht mit den Kolonisten von weitem her zugewandert, sondern waren vielmehr unfreie ansässige Leute[1], die dann in die Dorfgemeinschaft aufgenommen wurden. Sie haben zum Unterschiede von den Bauern, welche die Flur unter sich aufteilen, ihren Flecken Land meistens nur in der Aue, und dieser heißt gewöhnlich Auengärtlein. Von der Größe solcher Gärten vermitteln uns die Angaben des Fiscus Venerabilis Capituli Ecclesie Collegiate eine klare Vorstellung. Dort ist der Gartenbesitz für die Gemeinde Weitzenberg wie folgt angegeben[2]:

Name des Besitzers:	Ellen	Ellen
Georg Adam	63	21
Georg Bernardt	53	20
Hans Bühner	37	7
Barthel Wagner	7	7
Christian Thamm	16	16
" "	30	22
Georg Drotschmidt	50	18
Michael Graupe	56	14
Hans Schmidt	36	15
Georg Hanke	7	68
Hans Wahner	12	12
Hans Gebauer	23	15
Andreas Hartelt	52	7
Andreas Wahnerin	7	5
Martin Buchme	14	16
Heinrich Wiescher	18	24
Hans Schmidt	50	8
Lorenz Becke	27	30
" "	27	13
Regina Jüttnerin	72	20
Georg Hoffmann	ein Spitzlein.	

Die Möglichkeit, sich von den Erträgnissen des Boden zu ernähren, ist für sie von vornherein fast ausgeschaltet. Sie müssen sich nach Nebenerwerb umsehen, den sie, soweit man sie zu Roboten heranzieht, bei der Obrigkeit finden oder bei den Bauern zur Ergänzung ihrer notwendigen Existenzmittel erlangen. Außerdem üben sie noch nebenbei Bienenzucht aus oder gehen spinnen. Einige betreiben ein Handwerk.

Die Kämmereigärtner wurden für ihre Handdienste folgendermaßen entlohnt[3]: Für das Heu- und Grummetschneiden bekamen sie einen täglichen Lohn von 8 Kreuzern[4] und Kost, desgleichen soviel für das Schneiden des Sommergetreides. Das Binden, Umwenden, Aufsetzen

[1] Kötzschke: S. 395.
[2] Rep. 135, D. 241.
[3] G. N. (Urbar).
[4] 1 Kreuzer = ungefähr 4 Pfennig.

des Wintergetreides wurde mit 4 Kreuzern ohne Kost, die Zurichtung des Sommergetreides mit 6 Kreuzern ohne Kost entlohnt. Arbeitsgeräte hatten sie selbst zu beschaffen. Für das Dreschen bekamen sie den 16. Scheffel Breslauer Hebe. Bei der Verrichtung der städtischen Arbeiten erhielten sie täglich von Michaelis bis Georgii 8, von Georgii bis Michaelis 10 Kreuzer, jedoch keine Kost.

Die Gärtner übten in ihrer Gesamtheit die Sichelgräserei auf den Feldrainen. Den von der Viehhaltung herrührenden Dünger überließen sie gewöhnlich den Bauern und hatten dafür Anteil an den Früchten der Feldmark. Einen großen Teil des Jahres betätigten sie sich gegen Entgelt bei den Bauern. Ziehen wir noch ihre Erträgnisse aus der Viehhaltung in Betracht, dann sind die hauptsächlichsten Quellen zur Bestreitung ihres Daseins gekennzeichnet[5].

Der Unterschied zwischen Bauer und Gärtner zeigte sich nicht bloß in der großen Unterschiedlichkeit des Bodenbesitzes, sondern auch in allen übrigen Erträgnissen. So verteilte sich der Viehbestand nach den Steuerkatastern von 1743 wie folgt:

Gr. Neundorf: 42 Bauern hatten 247 Kühe[6], also je Hufe 4, 1518 Schafe und Ziegen, während die Gärtner und übrigen Kleinleute 134 Kühe, durchschnittlich je 2, besaßen.

Weitzenberg: 8 Bauern hatten 35 Kühe und 212 Schafe und Ziegen. Demgegenüber hatten die Gärtner nur 22 Kühe. Das ergab für die Hufe einen durchschnittlichen Besitz von 3 Rindern, auf die Kleinleute dagegen entfiel nicht einmal 1 Rind pro Kopf. Schafe hielten die kleinen Leute überhaupt nicht.

Der im Vergleich zu Gr. Neundorf ungünstige Viehstand Weitzenbergs ist zum großen Teil auf die Tatsache zurückzuführen, daß letzteres keine Gemeinheitshutung hatte, und jeder Hutungsflecken gepachtet werden mußte. Daher sehen wir das dortige Vieh bald im Buchwalde, bald im Gr. Neundorfer Eulenwinkel grasen. Dafür hatten die Bauern eine Pachtsumme an den Obereigentümer zu zahlen. Das ging aber über die Leistungsfähigkeit der Gärtner hinaus. Ganz kraß zeigt sich der Abstand zwischen Bauer und Gärtner in der Aussaat.

In Gr. Neundorf betrug sie 175 Malter 5 Scheffel 4 Metzen, wovon auf die Gärtner 2 Malter 6 Scheffel 15 Metzen entfielen.

In Weitzenberg betrug das Säwerk der Bauern 34 Malter 4 Scheffel 12 Metzen, das der Gärtner nur 2 Scheffel.

Trotz dieser großen Unterschiede in Besitz und Eigentum rechnete man

---

[5] Einen Beitrag zur Veranschaulichung der Daseinsbedingungen der ländlichen Untertanen liefert Stolle a. a. O.

[6] Im 1. schlesischen Kriege haben beide Dörfer unter der Plünderung furchtbar gelitten, den Gr. Neundorfern wurden sämtliche Rinder und Schafe weggenommen, ein ungeheurer Verlust, da die Untertanenbefundstabelle von 1723 402 Stück Rinder in Gr. Neundorf angibt.

bei allen möglichen Repartitionen 4 Gärtner oder 6 Häusler einem Bauern gleich.

In rechtlicher Hinsicht strebten die Gärtner nach einer Vertretung ihrer Interessen, so daß im 17. Jahrhundert schon in Weitzenberg bei den Dreidingen Gärtnerscholzen auftreten, die jedes Jahr neu ernannt werden.

Eine noch ärmere Bevölkerungsschicht stellten die Häusler dar. Sie besaßen ein Häusel, das auf dem Anger stand und gestalteten die Dorfstraße noch mannigfaltiger. Besitzlosigkeit und buchstäbliche Armut ist ihr Los. Kein Garten schafft die notwendige Bewegungsfreiheit. Ganz dürftige kleine Stallungen, wo etwas Schwarzvieh und Geflügel gepflegt wird, sind die gesamte Auslese ihres Eigentums. Sie hatten ebenso wie die Gärtner die Sichelgräserei und Brachhutung frei[7].

Die in der Konsignation der Kataster getätigte Sonderaufzählung der Handwerker kann insofern irreführen, als man glauben könnte, daß sie alle einen besonders abgeschlossenen Stand bilden. In Wirklichkeit sind einige Robotgärtner und daher zweimal aufgezählt, wie ja überhaupt die Kataster in vielen Punkten ungenau und daher mit Vorsicht zu gebrauchen sind[8]. So waren beispielsweise von den Robotgärtnern des Neisser Magistrats 2, des Breslauer Domkapitels 4, der Laurentiuskapelle 3 und der Kirchengärtner auch 3 gleichzeitig Weber. Zu ihnen kam noch 1 Häusler des Breslauer Doms. Ebenso verhält es sich mit den Zimmerleuten. Der Schmied zu Gr. Neundorf gehörte

[7] Nach 1820 tauchen noch Neuhäusler auf. Ihre Zahl ist in Gr. Neundorf ansehnlich. Sie sind auf den 3 Feldwagen, dem Ober-, Mittel- und Niederweg, die von Süden nach Norden senkrecht zu der Dorfstraße laufen, angesiedelt.

[8] Die Ungenauigkeit der Kataster hat schon Zakrzewski a. a. O. nachgewiesen. Vgl. dazu Schwieder, der zu entgegengesetzten Ergebnissen kommt. Zu den Katastern unserer Ortschaften sei folgendes gesagt:

1. In Hinsicht der Neuvermessung des Bodens zur gerechten Steuererhebung bei jedem einzelnen Untertan könnte der Anschein erweckt werden, daß die Landvermessungsingenieure damals äußerst gewissenhaft zu Werke gegangen sind, weil als Ergebnis ihrer Tätigkeit oft eine wenn auch ganz winzige Veränderung der Hufenzahl, die Jahrhunderte gegolten hat, in den verschiedenen Ortschaften sich ergibt. So wurde die Gr. Neundorfer Flur von ihnen mit 65¾ statt mit 66 Hufen wie bisher angesetzt. In Weitzenberg, das nach österreichischer Vermessung mit 13 Hufen konsigniert war, stellte man nur 10¾ Hufen fest. Wie war es aber in Wirklichkeit mit der Genauigkeit ihrer Vermessung bestellt? Anläßlich eines Präftationsstreites zwischen den Gr. Neundorfer Kämmereibauern und dem Neisser Magistrat wurde eine genaue geometrische Vermessung sämtlicher Gründe in Gr. Neundorf im Jahre 1781 vorgenommen. Der Magistrat sah sich, da die Bauern die von ihm verlangte Zahl der Fuhren verweigerten, genötigt, eine genaue Aufnahme des Geländes vorzunehmen, weil die Zahl der Fuhren nach dem Bodenbesitz sich richtete. Trotz der großen Kostspieligkeit, mit der damals wie heute eine Ausmessung verbunden war, scheute er diese Aufgabe nicht. Es wurden dafür 443 Tl. 15 Sgr. verlangt (Rep. 32, XII, II 9). Die Vermessung ergab, daß 500 Morgen, teils an Acker, Strauchwerk und Wiesenwachs mehr vorhanden waren, als durch die

als Schmied der gesamten Gemeinde. Er bekam von jeder Hufe 1 Scheffel Korn. Er hatte das Recht, 2 Kühe, 1 Kalb, 2 Stück Schwarzvieh und so viel Gänse als er halten wollte, mit dem Vieh der Gemeinde auf die gemeinschaftliche Hutung zu treiben. Schließlich übte er wie Gärtner und Häusler die Sichelgräserei aus. Die Fleischer und Bäcker hatten die Gerechtigkeiten von den Scholzen gegen einen jährlichen Zins abgepachtet.

Wir sehen, die sozialen Verhältnisse der Untertanen beider Ortschaften sind im wesentlichen dieselben, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen im ganzen genommen dieselben sind und sogar dort, wo ein so großes Nebeneinander von fast gleichgearteten Grundherrschaften seinen Einfluß geltend macht, daß aber an der Stelle, wo das gleiche Nebeneinander durch eine Obrigkeit mit anderer Struktur und darum mit anderen Bedürfnissen und Interessen unterbrochen wird, sich die Lage dieses Teiles der Dorfbewohner wesentlich von der der übrigen Anteile hauptsächlich durch die Robotleistungen und den sich daraus ergebenden Folgen unterscheidet.

Vermessung von 1743 angegeben worden war. Durchaus wesentlich erscheint hierbei, daß unter den 500 Morgen auch Acker genannt ist. Die gesamte Gemarkung hatte ein Areal von 4939 Morgen und 128 Quadratruten = 82 Hufen 19 Morgen 128 Quadratruten. Das ist aber ein Wert, der der Angabe im Registrum Wratislaviense, wo 82 Hufen angegeben sind, am nächsten kommt. Damit ist die von mir auf S. 11 aufgestellte Behauptung betreffs der Genauigkeit der primitiven Meßtechnik früherer Jahrhunderte bewiesen. Die im Jahre 1781 getätigte Messung muß naturgemäß größeres Vertrauen schon angesichts der rechtlichen Situation, aus der heraus sie geschah, erheischen und gibt den Beweis von der Ungenauigkeit des Arbeitens bei der Herrichtung der Kataster.

2. Der Begriff Freileute und Robotsame ist hier gar nicht streng auseinandergehalten. Bei der Aufzählung der Untertanen zählt man eine Gruppe von Freimannen — in Gr. Neundorf 12, in Weitzenberg 20 — ganz besonders auf, so daß man annehmen muß, daß sich alle anderen im robotsamen Verhältnis befinden. Das ist ja auch in Gr. Neundorf fast durchgängig der Fall, denn entweder zahlen die Untertanen Robotgeld oder aber sie leisten Dienste, wie es ja im Kapitel über die Präftationen der Dorfuntertanen gezeigt wurde. Es heißt aber gleichzeitig an einer Stelle im Begleitbericht zum Kataster von Gr. Neundorf: „Sämtliche Bauern und Freigärtner, auch die Kirchengärtner sind freie Leute." Trotzdem wissen wir, daß die Kämmereibauern 1066 Robottage jährlich zu leisten hatten, und die Gärtner gar ungemessene Dienste verrichten mußten. Und für Weitzenberg paßt die Aufzählung nun garnicht, denn die dort genannten 20 Freileute sind die robotsamen Gärtner, von denen jeder 6 Tage im Jahre arbeitet.

3. Die Untertanen unter der bischöflichen Jurisdiktion, die zur fürstbischöflichen Regierung Neisse gehören, sind garnicht erwähnt.

4. Der freie Bauernbesitz ist nicht genannt. Das würde man aber erwarten, zumal die Kataster die Freigärtner mit ihren Jurisdiktionen genau angeben. Daß solcher vorhanden war, lehren uns die Grundbücher und das Urbar von 1786.

Über die schlesische Steuerkataster vgl. ferner auch Bornhak S. 199 und Eschrich.

8. Die Auswirkungen des Verbesserungsversuchs der ökonomischen Zustände Schlesiens unter Friedrich dem Großen im Stiftsdorf Weitzenberg.

Schon nach der Besitzergreifung Schlesiens, ganz besonders aber nach dem 3. schlesischen Kriege mühte sich der große Hohenzoller, die wirtschaftliche Lage und damit den Wohlstand der erworbenen Provinz zu heben. Seine hierbei getroffenen Maßnahmen erfassen in gründlicher Art alle Zweige des Wirtschafts- und Gewerbelebens, und für deren Durchführung wird bis ins kleinste Dorf hinein durch die von ihm geschaffenen Landräte Sorge getragen. So erließ die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer unter dem 1. 10. 1764 eine Verordnung, wie der ökonomische Zustand im Grottkauer und Neisser Kreise zu verbessern sei[1]. Es wurde in 11 Punkten ein eingehendes Programm zusammengestellt, in dem es heißt:

1. Die zu Bösdorf befindliche wüste Häuslerstelle ist zu bebauen, desgleichen zu besorgen, daß auf der dortigen Aue noch drei Häuser wie auch in Geltendorf einige Häuser erbaut und auch mit fremden Webern besetzt werden;

2. auf jedem Dorfe ist eine Leingarnspinnschule aufzurichten;

3. der Rübenanbau ist zu vermehren;

4. in jedem Dorfe ist eine Spinnschule der Schaf- oder Baumwollspinnerei anzulegen;

5. Tabak anzubauen;

6. die Anlegung der Maulbeerplantagen zu veranstalten;

7. mit ⅓ zur Feuerwehr zu konkurrieren;

8. das Torfgraben, wo solcher befindlich ist, zu betreiben;

9. an einem bequemen Orte eine Ölmühle anzulegen;

10. auf den Gütern, wo es tunlich ist, Hopfen anzubauen;

11. die Bienenzucht zu betreiben.

Das Kollegiatstift zu Neisse mußte nun über kurz oder lang mit der Ausführung dieser Verordnungen auf seinen Dörfern beginnen, obgleich es sich anfänglich nur schwer dazu bequemte. Freilich knüpfte Friedrich an Boden und Klima manchmal zu große Erwartungen, und seine Versuche hinsichtlich des Seidenbaues mußten fast resultatlos bleiben.

Ein in Weitzenberg wüst stehendes Haus wurde wieder instand gesetzt und von einem Weber bezogen. 1765 war daselbst ein Leinenweber und

---

[1] Rep. 219, Nr. 70. Auch alle übrigen in diesem Kapitel gemachten Angaben entstammen demselben Aktenstück.

Spinnmeister namens Hans Hoffmann eingestellt worden, der eine Spinnschule unterhielt. Die Leingarnspinnerei wurde hier durch den ganzen Herbst und die Wintermonate aufs fleißigste betrieben, dagegen waren die Dorfinsassen nicht dazu zu bewegen, die Wollspinnerei zu erlernen, obwohl der Scholze bei jeder landrätlichen Revision angehalten wurde, die Bewohner dafür zu interessieren. Einen beträchtlichen Umfang hatte der Maulbeerbaumanbau in Weißenberg angenommen, und auch der Bienenzucht wandte man sich zu. Anfänglich zeigten die Bewohner für diese Betätigung gar kein Interesse und darum auch kein Verständnis. Im Mai 1784 beklagt sich der Landrat, daß sich die Maulbeerplantagen daselbst in äußerst schlechter Verfassung befänden, das Kollegiatstift habe hier noch nicht ein größeres Haus zur Vermehrung des Seidenbaues errichtet, obgleich ihm das anbefohlen ward.

1785 berichtet derselbe Landrat: „Die Maulbeerplantagen befinden sich in etwas besserer Verfassung als voriges Jahr. Sie sind etwas besser von dürren Ästen befreit und ausgeputzt, vom Grase ringsum befreit, aber doch noch lange nicht so wie sie sein könnten. Das neue Seidenhaus zu Weißenberg ist vollkommen fertig und gut gebaut, jedoch fehlen aber noch viele Stellagen, welche aber nach der Versicherung des Gerichtsscholzen Langer, dem das Kollegiatstift die Aufsicht übertragen, nun versprochen wurden und mit künftiger Woche auch gewiß instandgesetzt werden." Der Revisionsbericht von 1786 enthält jedoch wieder die alten Klagen über Nichtbeseitigung dürrer Äste und mangelnder Befreiung der Bäume vom Graswuchs.

Man erkennt, daß die Untertanen nicht mit Liebe an die neue Sache herangingen, wobei ihnen die Grundherrschaft selbst das Rückgrat gestärkt haben mag, weil sie selbst solchen Unternehmungen abhold gegenüberstand.

Laut allerhöchster Resolution vom 9. Dezember 1787 wurde die Maulbeerplantage von Bösdorf nach Weißenberg verlegt. Dadurch bereicherte sich der Bestand in letzterem Dorfe um einen Zuwachs von 65 Bäumen. Wenn auch diese bald durch den strengen Winter eingegangen waren, so ging es mit dem Bau jetzt doch allmählich aufwärts, denn 1789 lautet der landrätliche Bericht: „Die Maulbeerplantage in Weißenberg ist in vortrefflicher Ordnung befunden worden. Nicht nur war der alte Bestand von Bäumen vom dürren Holze ausgeputzt, sondern alles Gras um den Stamm herum weggestoßen, mithin diesen Bäumen mehr Trieb zum Wachsen verschafft."

Das Kollegiatkapitel hatte jedes Jahr einen eingehenden Bericht über Stand, Fortschritte und Ergebnisse der zur Hebung des ökonomischen Zustandes getroffenen Maßnahmen einzureichen. Danach befanden sich die Maulbeerbäume entweder in einer eigenen Baumschule, in den Gärten der Dorfinsassen oder auf der Aue. Zwischen 1784 und 1790 hatte die Zucht folgende Ergebnisse gezeitigt:

Zeit	Alte gut belaubte Bäume	Unter der Bauernschaft	Dürre Bäume	Neuer Zuwachs	Neugesetzte Bäume	Aussaat[2]	Gesamt-Jahresbestand
1784	354	—	—	—	—	—	354
1785	314	—	—	—	—	4 Lot	314
1786[3]	271	—	—	—	—	2 „	278
1787[4]	245	93	33	—	—	3 „	338
1788	170	25[5]	75	147	150[6]	—	492
1789	170	25	54	93	136[7]	16 Lot	424
1790	406	—	18	658	—[8]	16 „	1064

Es ist zu ersehen, daß die Erfolge auch hier nicht bedeutend waren, namentlich wegen des Klimas in Schlesien, mit dem Friedrich der Große in seinen Bemühungen schlechte Erfahrungen gemacht hatte[9]. Man kam regierungsseitig von der Forderung allmählich ab, vernachlässigte den Anbau der Maulbeerbäume immer mehr, bis um 1805 etwa niemand mehr diesem Zweige der wirtschaftlichen Verbesserung des Landes nachging. Der Seidenbau gehörte nunmehr der Vergangenheit an[10].

9. Der Gerichtskretscham.

Die Errichtung des Kretschams wurde in der Zeit der Kolonisation für gewöhnlich gleich bei der Lokation des Dorfes vorgenommen. Für Gr. Neundorf ist die Taberna im Lib. fund. bereits bezeugt. Weitzenberg hingegen erhält die Dorfschänke erst durch Urkunde vom Jahre 1573[1]. Gleich im darauffolgenden Jahre schritt man an den Bau derselben und beendete ihn.

---

[2] Zur Förderung des Anbaues von Maulbeerbäumen lieferte die Kgl. Kriegs- und Domänenkammer oftmals größere Mengen von Samen unentgeltlich.

[3] Die Verringerung des Baumbestandes hatte der harte Winter von 1785/86 bewirkt.

[4] Vom Jahre 1787 ab pflanzen auch die Bauern Bäume.

[5] Der Rückgang ist ebenfalls auf den starken Frost des Winters 1787/88 zurückzuführen.

[6] In Ohlau gekauft und teils in den Gärten der Bauern, teils auf der Aue angepflanzt.

[7] Von den 1788 neu gesetzten Bäumen sind 14 teils verdorrt, teils abgestorben.

[8] Der Bericht gibt nicht an, wieviel Bäume unter der Bauernschaft und in der Baumschule verdorrt sind. Darum ist nicht zu ersehen, wieviel Bäume sich 1790 unter der Bauernschaft befinden.

[9/10] Vgl. dazu Fechner, S. 265 ff.

[1] G. N.

Der Gr. Neundorfer Kretscham gehörte im 15. Jahrhundert zum Gutsanteil des Georg Tschetterwang aus Patschkau, der uns im Abschnitt 4 begegnet ist. Er übte die Ober- und Niedergerichtsbarkeit über seinen Anteil und damit auch über die Taberna. 1503 verkaufte er ihn an den Bürgermeister von Neisse. Es war die Zeit, da die Stadt hierselbst jede Kaufgelegenheit für sich ausnutzte. Im Jahre 1531 verkaufte ihn wieder die Stadt mit allen Zugehörungen, Ober- und Niedergerichten an Matthes Kornichen, Bürger zu Neisse. Aber schon im nächsten Jahre wurde Kornichen gezwungen, auf die Gerichtsbarkeit für sich und seine Nachkommen zu verzichten und Stillschweigen von der Veräußerung seines Rechtes gegenüber den Nachfahren zu bewahren[2]. Hierauf ging der Krug noch im Laufe der Zeit durch viele Hände, bis schließlich im 18. Jahrhundert wieder der Magistrat als dessen Obereigentümer erscheint. Zum Kretscham gehörte jetzt noch ½ Hufe Freiacker. Im Jahre 1743 setzte der Kretschmer 100 Achtel Bier um. 1730 war er mit 123⅓ Faß ins Kataster aufgenommen worden. Der Rückgang des Umsatzes war auf die durch den Krieg bewirkte Verarmung des Volkes zurückzuführen. Das Bier und der Branntwein wurden aus Neisse bezogen.

Der Breslauer Domkapitularscholz übte auch das Branntweinurbar, und so bekam der magistratualische Kretschmer oftmals dessen Konkurrenz zu spüren. Ersterer nahm es natürlich mit den Bestimmungen des Bannmeilenrechtes, wonach Bier und Branntwein aus Neisse zu beziehen waren, nicht so genau. Er brannte sein eigenes Getreide, verwertete dadurch seinen eigenen Feldertrag und sparte Fuhren zur Beförderung des Branntweins aus der Stadt. Infolgedessen vermochte er ihn auch wohlfeiler abzugeben als der Magistratskretschmer. Die Gemeindemitglieder wie auch Obrigkeiten übersahen das infolge der dauernden Kriegsunruhen. Im Jahre 1751 wurde ihm dies aber durch Verordnung der Kgl. Kriegs- und Domänenkammer ausdrücklich verboten. Die magistratualische Kretschmerstelle war nämlich wegen der Kriegswirren auch zeitweilig unbesetzt. Als sich dann wieder ein Käufer fand, mußte ihm dieser Mißstand naturgemäß zuerst auffallen; denn wenn er zur Zahlung eines beträchtlichen Gewerbezinses herangezogen wurde, war er nicht gewillt, sich durch den irregulären Wettbewerb eines anderen übervorteilen zu lassen. Ferner beherbergte der Kapitularscholze bei sich einen Auszügler, der einen ausgedehnten Heringshandel betrieb, eine Tätigkeit, die nur dem Kretschmer zukam, da er auch die Krämerei innehatte[3].

Dieser Konkurrenzkampf blieb dem Kretscham zu Weitzenberg erspart. Der Scholze erwarb den Krug daselbst für 100 Mark und zahlte damals an jährlichen Zinsen 4 Mark, 4 Hühner und 2 Schweine. Alles das war am Feste Bartholomäi an die Obrigkeit abzuführen. Genau

[2] Rep. 31, III 21 O.

[3] Nach G. N.

100 Jahre nach Einrichtung des Wirtshauses brannte die Erbscholtisei und mit ihr auch der Kretscham völlig nieder.

Es ist, wie wenn die Bewohner dieses Dorfes mit seinen 8 Wirtschaften die Unbequemlichkeit, unter der ihre Vorfahren vor 1574 wegen des Fehlens eines Kretschams hatten leiden müssen, in besonders stark ausgeprägter Form durch ihre Neigung zum Biergenuß hätten darlegen wollen; denn in diesem Flecken schenkte der Kretschmer im Jahre 1743 nicht mehr und nicht weniger als 120⅓ Achtel Bier und 2 Eimer Branntwein aus. Das Maß übersteigt die Biermenge der Nachbargemeinde Gr. Neundorf mit 42 Wirtschaften um 20⅓ Achtel. Diese Tatsache ist in erster Linie bedingt durch die günstige Lage des Weitzenberger Kretschams. Wer vom Markte aus Neisse nach Riegliß oder Hannsdorf oder Gr. Neundorf oder Waltdorf wollte, kehrte gewöhnlich in die Weitzenberger Schänke ein. Die Scholzen des Dorfes mögen daher bald die Vorteile einer solchen Taberna verspürt und ebenso natürlich die großen Nachteile ihres Mangels empfunden haben, bis der Erbscholz Paul Biener eben der Glückliche war, die Aussetzungsurkunde auf seinen Namen zu erwirken. Der Kretscham war später dauernd an einen Krüger verpachtet, der das Schlachten und Backen außerdem besorgte und dem Scholzen gegen Jahresende im Jahre 1743 beispielsweise das anständige Sümmchen von 46 Tl. Pachtzins hinterlegte.

10. Die Erb- und Gerichtsscholzen in Gr. Neundorf in ihrem gegenseitigen Verhältnis.

Es tauchen gleich zu Beginn der Kolonisation in einem besiedelten Flecken manchmal zwei und mehrere Scholzen auf. In Gr. Neundorf ist ursprünglich nur einer bezeugt. Er wird Funktionsträger für alle damals vorhandenen Grundherren gewesen sein, wobei sich allerdings bald Verhältnisse herausgebildet haben mögen, wie sie im 18. Jahrhundert festzustellen sind, nämlich, daß jedes Dominium von sich aus einen Bauern oder sogar Gärtner ernennt, der Scholzenpflichten in beschränktem Umfange für die nämliche Obrigkeit ausübt, aber so gut wie gar keine Rechte hat, sondern nur gegen geringe Entschädigung sein Amt versieht. So hat beispielsweise im Jahre 1792 fast jede Jurisdiktion einen Scholzen. Im Jahre 1490 treten in einer Kretschamangelegenheit auch schon drei Scholzen auf. Aus ihrer Gesamtzahl heben sich zwei durch die Jahrhunderte ganz besonders heraus, der Breslauer Domkapitularscholz und der des Neisser Magistrats. Sie lösen sich in der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte jährlich ab, treten aber bei wichtigen Angelegenheiten zusammen auf.

Doch auch unter ihnen ist der Domkapitularscholz der historische, insofern er gleich bei der Aussetzung des Dorfes da war, seine Herkunft also aus einem geschichtlich begründeten Rechte herleitet und Träger einer tatsächlichen Entwicklung ist, die sich im Zeitalter der Kolonisation

anbahnte und als Ergebnis die Schaffung einer solchen dörflichen Amtsperson herausgestellt hat, während der magistratualische Schultheiß wie die Scholzen der übrigen hier in Frage kommenden Grundherren eine Einsetzung ist, die sich aus der Notwendigkeit späterer Zeitverhältnisse ergab. Daß Domkapitular- und Magistratsscholze vom geschichtlichen Gesichtspunkt aus gesehen nicht denselben Ausgangspunkt genommen haben, wird anschaulich klar, wenn wir ihren Privilegienkreis und damit ihre wirtschaftliche Stellung betrachten.

Zur Erbscholtisei des Breslauer Domkapitels gehörten im Jahre 1758[1]:

2¾ Hufen Ackers,
1 großer Garten,
Fleischerei,
Bäckerei,
Branntweinbrennerei und -ausschank.

Der Fleischer hatte dem Scholzen

1. am Kirchweihfeste 4 Stein[2] Rindfleisch zu liefern,
2. von jedem Rinde, das geschlachtet wurde, 4 Pfd. Fleisch zu reichen,
3. von jedem Stück geschlachteten Schwarzviehes 2 Pfd. zu übergeben,
4. an den drei Hauptfesten des Jahres und zu Kirchweihe je 1 Rindszunge ohne Entgelt zu reichen, desgleichen 1½ Pfd. geschmolzenes Inselt[3] und 1 Ochsenhaut,
5. durch die Heu- und Grummeternte einen Ablader zu stellen,
6. sämtliches Vieh umsonst zu schlachten,
7. einen jährlichen Grundzins von 18 Rtl. zu zahlen.

Die Branntweinbrennerei brachte jährlich 50 rheinl. Floren ein.

Demgegenüber hatte der Magistratsscholze nur 2 Hufen Acker und entbehrte sonst jeglicher Gerechtigkeiten. Er war nicht einmal Inhaber des Kretschams, obgleich dieser zur Stadt Neisse gehörte.

Nicht so unterschiedlich standen sie hinsichtlich ihrer Erträgnisse einander gegenüber. Das Steuerkataster von 1743 notiert beim

	Kapitularscholzen:	Magistratsscholzen:
1. Weizenaussaat	14 Sch. 14 Mtz.	12 Sch. 15 Mtz.,
2. Roggen- und Erbsenaussaat	29 „ 14 „	25 „ 15 „
3. Gersteaussaat	18 „ 6 „	16 „ — „
4. Haferaussaat	27 „ 10 „	24 „ 2 „
5. Leinaussaat	1 „ 4 „	1 „ 4 „
6. Garteneinfall	1 „ 3 „	2 „ — „

[1] Rep. 223b, Acc. 26/13 und G. N.

[2] Stein ist ein Handelsgewicht, dessen Pfundanzahl in verschiedenen Städten verschieden war und in Breslau, das für ganz Schlesien galt, 22 betrug.

[3] Talg, Schmer, vom Ahd. unslit herrührend. Vgl. Jelinek und Weinhold und S. R. 1331, 4332 und 4381.

	Kapitularscholzen:	Magistratsscholzen:
7.	6 zweispänn. Fuder[4] Heu,	6 zweispänn. Fuder Heu,
8.	64 Schafe u. Ziegen,	63 Schafe u. Ziegen,
9.	11 Kühe,	10 Kühe.

Der Magistratsscholze gab nicht allzuviel auf sein Amt und hielt sich oftmals dafür einen Substitut, dem er dann eine Entschädigung zahlte.

Welches waren nun die Aufgaben der beiden Scholzen, die sie, von Jahr zu Jahr wechselnd, zu lösen hatten? Der Scholze als solcher war Träger der Polizeigewalt des Dorfes und übte die schwer davon zu trennende niedere Gerichtsbarkeit aus. Er bildete mit einigen aus der Reihe der Dorfbewohner Gewählten, die man Schöppen[5] nannte, das Ortsgericht, und als Vorsitzender desselben hatte er für Ordnung in der Gemeinde zu sorgen, brachte Widerstrebende ins Stockhaus, gab Berichte über aufgegriffene Deserteure und festgenommene Landstreicher an die Obrigkeiten weiter, erstattete Anzeigen über verunglückte Personen, sorgte für Beachtung der Gemeindeordnung und Ausführung grundherrlicher Vorschriften, unterband Ruhestörungen, überwachte das Bannmeilenrecht, sorgte für Beobachtung des Geldspielverbotes im Kretscham, für die Einhaltung der Polizeistunde, verlas von Zeit zu Zeit die Gemeindeordnung und die Bestimmungen zur Verhütung von Feuersgefahr. Das waren alles Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Art, und in dieser Funktion wie auch durch die Erblichkeit ihres Amtes hebt sich ihre Stellung von der der übrigen Scholzen in Gr. Neundorf deutlich ab. Diese letzteren waren nur Gerichts- und keine Erbscholzen und Gerichtsscholzen wieder mit der Einschränkung, daß sie getätigte Käufe und Verkäufe, ganz gleich ob des freien oder nicht freien Besitzes in Gemeinschaft mit den Schöppen, desgleichen testamentarische Auflassungen beglaubigten, die erst nach der Konfirmation ihrer Grundherrschaft Rechtskraft erhielten. Außer dieser gemeinsamen Linie des Auftretens hatten sie noch eine gemeinsame Aufgabe gegenüber ihrer Obrigkeit, das war die Einziehung und Abführung der grundherrlichen Abgaben, sowie der Landessteuern, wofür sie eine besondere Entschädigung erhielten. Schließlich war jeder Scholze dafür verantwortlich, daß die Fuhren von seiten der Bauern rechtzeitig gestellt wurden, und die Gärtner zur Ableistung ihrer Handdienste sich pünktlich zur Arbeitsstätte begaben.

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr der Funktionsbereich des Scholzen nach der polizeilichen Seite hin in dem Maße, als man immer zielbewußter bei der Bekämpfung der Feuersgefahr wurde und das Bestreben möglichster Verhütung von Feuersbrünsten auf eine organisatorische Grundlage stellte. Das war ein Moment, das namentlich unter Friedrich dem Großen erhöhte Bedeutung erhielt, weil er ja die Hebung

[4] Nach Schwieder 1 Fuder = 8 Zentner.
[5] Vgl. Brunner und Unger, S. 181 ff.

der Wohlfahrt des Landes wegen Erhaltung der Lebensfähigkeit der Steuerquellen zu betonen nie müde wurde. Dadurch stieg die polizeiliche Auffassung von der Person des Scholzen noch mehr.

Bei Feuersbrünsten beaufsichtigte er die Lösch- und Rettungsarbeiten und kontrollierte das pünktliche Eintreffen oder Fernbleiben oder vorzeitige Entfernung der zum Rettungsdienst verpflichteten Dorfbewohner. Seine Pflicht war es ferner, zu verzeichnen, wer sich beim Löschen hervorgetan und wer sich widerspenstig gezeigt hatte. Er bewahrte das Horn auf, das die Nachtwächter bei ihm abzuholen und nach beendeter Wache wieder zurückzubringen hatten. Im Einvernehmen mit den Gerichtsmännern mußte er sich von der Brauchbarkeit der zur Gemeinde gehörigen Löschgerätschaften des öfteren überzeugen und darüber wachen, daß die Viehtränken, Teiche und Pfühle mit ausreichendem Wasser versehen waren. Der Scholze war es, der die Schlüssel des Spritzenhauses, in dem die Dorfspritze eingestellt war, aufbewahrte und mit dem Dominium sogenannte Feuerrevisionen vornahm, wobei jede Feuerstelle in Augenschein genommen und Abstellung vorgefundener Mängel angeordnet wurde. Bei Käufen und Verkäufen einer bäuerlichen Besitzung übergab er die zum Inventar dieser Stelle gehörenden Feuerlöschinstrumente dem neuen Inhaber des Gutes oder nahm die zur Neuanschaffung solcher Gerätschaften erforderlichen Barmittel von seiten des Käufers entgegen. Die Bauernschaft war gehalten, die Bespannung der Spritze, ingleichen einen Leiterwagen zum Transport von Personen und Gerätschaften zu stellen. Der Scholze hatte jedem zu sagen, wann die Reihe an ihm war.

Eine Veränderung der Stellung des Erbscholzen muß sich zu dem Zeitpunkte ergeben haben, wo er robotsamen Acker erworben hat. Der Kapitularscholze hatte 1¾, der magistratualische Scholze 1 Hufe robotsamen Besitz. Ihnen schließt sich übrigens der Weitzenberger Schultheiß mit ½ Hufe an. Damit rücken die Scholzen in die Reihe der robotsamen Bauern ein, sie verrichten Spanndienste, lernen die Beschwernisse solcher Leistungen an sich selbst kennen und weben auf diese Weise ein festeres Band um sich und die Dorfuntertanen. Es kann sich ein gewisses Herrenverhältnis gegenüber den Bauern aus ihrer Stellung heraus nicht entwickeln. Bei seiner Amtsausübung bildet der Schultheiß eine Mittelsperson zwischen Obrigkeit und Untertanen, sonst aber fühlt er nicht anders als ein Bauer, und unter den protestierenden[6] Bewohnern gegen zu hohe Roboten für den Grundherrn füllt er ihre ersten Reihen aus. Aus seiner teilweisen Zugehörigkeit zum robotsamen Bauern leitet sich für seine Kinder die Pflicht ab, ebenfalls zu roboten. So wachsen sie von Jugend auf in die Einstellung ihrer Vorderen zum Grundherrn hinein, und einer der Söhne, der die Erbscholtisei im Regelfalle übernimmt, tritt bereits vom ersten Tage mit dieser Einfühlung in seine neue

[6] Rep. 223a, Acc. 42/08, Nr. 255.

Stelle ein. Es wäre im übrigen die Stellung eines Erbscholzen mit robotsamem Besitz eine eigene Untersuchung, allerdings für ein breiteres Territorium wert, weil sich dabei mehr Quellenmaterial heranziehen ließe, das hier und da durchsichtiger wäre und infolgedessen zur erschöpfenden Beleuchtung des Problems einen besseren Beitrag zu liefern geeignet schiene[7]. Der Scholze ist auch von der Verrichtung der Gemeindearbeiten nicht ausgenommen. Auf dem Dreiding wird er coram publico jedermanns Angriff ausgesetzt und empfängt vor aller Augen Strafen, ohne daß womöglich nachher Bedenken gegen seine weitere Beibehaltung im Scholzenamt erhoben werden können. Als Bestrafter tritt er wieder vor die Gemeinde und waltet seines Amtes. Das muß aber seine Autorität als Träger der Polizeigewalt vor den Dorfgenossen untergaben und das Ansehen des Amtes herabmindern. Die Wurzel dieses Übels liegt mit in der Erblichkeit seiner Stellung. Der Scholze war durchaus nicht immer der vorbildliche und geeignete Mann in der Gemeinde; denn die mit diesem Amte verbundenen Befugnisse gingen an ihn im Erbgange, also rein zufällig und schematisch über, ohne daß die Frage nach Eignung aufgeworfen werden konnte. Hinterließ der Erbscholze keinen volljährigen Sohn, dann verwaltete ein Bauer das Scholzenamt gegen eine Entschädigung interimistisch. Dies geschah z. B., als in Weitzenberg um das Jahr 1724 Erbscholz Eckert[8] gestorben war.

11. Das Dreiding.

Die sonderbare Entwicklung, die Gr. Neundorf in grundherrlicher Hinsicht genommen hat, drückt ihre Spuren auch der Einrichtung des Gerichtswesens auf.

Der eine Dorfinsasse hatte seinen Gerichtsstand bei der Breslauer Domkapitularvogtei, der andere holte bei der Stadtkämmerei Neisse sein Recht, für einen Dritten war das Kollegiatkapitel zu Neisse zuständig, ein vierter gehörte unter die Jurisdiktion der St. Laurentiuskapelle, ein fünfter unterstand der bischöflichen Regierung zu Neisse, und schließlich übte noch die Parochialkirche St. Jakob die Gerichtsbarkeit über einige Untertanen aus. Sie alle hatten die Ober- und Niedergerichte schon frühzeitig über ihre Untertanen erlangt. Nur über Kämmerei-

[7] Auch Ziekursch hat a. a. O. diese Frage übersehen, vielleicht deshalb, weil ihm bei der Sichtung des riesigen Materials solche Fälle nicht begegnet sind, da doch dieses Problem sonst uneingeschränkte Beachtung verdient. Es meldet auch hier wieder die methodische Forderung ihre Ansprüche an, mit dem Gesamtmaterial zu arbeiten, wobei eine Fülle von Teiluntersuchungen (Lokalgeschichten) über ganz eng begrenzte Siedlungsräume die historische Gesamterkenntnis bedeutend fördern kann. Übrigens bringt auch das S. R. 4404 einen Fall, daß der Scholze außer der Ablieferung von Zinsabgaben die Ablieferung des Zehnten an Ort und Stelle zu besorgen hat.

[8] Rep. 31 (Prot.-Bücher d. Koll.-Kap.).

bauern war die Hochgerichtsbarkeit bis zu Säkularisierung in den Händen des Bischofs geblieben[1].

Nun gab es einen Tag im Jahre, wo die verschiedenen Grundherren durch ihre Vertreter einmal vor der versammelten Gemeinde zusammentraten, um in ganz konkreter Form ihr grundherrliches Verhältnis gegenüber dem Dorfbewohner lebendig zu machen, dann aber auch, um den notwendigen moralischen Eindruck zu erwecken. Das war der Dreidingstag. Was war das doch für eine eindrucksvolle Bildreihe für die Einsassen, wenn der Ausreiter in frischem Straßenritt das Heranrücken des Stabes von obrigkeitlichen Würdenträgern und Beamten, die mit Grundbüchern, Protokollen und sonstigen Akten beladen waren, verkündete.

Die Ortsakten von Gr. Neundorf enthalten Protokolle[2] über abgehaltene Dreidingstage aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, aus denen wir die Zusammensetzung der Dreidingskommissionen entnehmen können. In ihr waren vertreten:

a) Kanonikus des Breslauer Doms als Kommissar des Breslauer Domkapitels und der Breslauer Domkapitularregistrator,
b) Bürgermeister der Stadt Neisse und der Stadtkämmerer,
c) Dechant des Neisser Kollegiatstifts,
d) Benefiziatus der St. Laurentiuskapelle,
e) Prälat der Domkirche zu Breslau als Pfarrer der St. Jakobskirche zu Neisse.

Für die zwei fürstbischöflichen Untertanen verlohnte es sich nicht, einen Vertreter zu entsenden. Die Gerichtsbank war besetzt:

a) durch den Scholzen des Breslauer Domstifts und zwei Gerichtsmänner,
b) durch den Scholzen des Magistrats und zwei Gerichtsmänner,
c) durch zwei Neisser Kapitulargerichtsmänner,
d) durch einen Gerichtsmann der St. Laurentiuskapelle,
e) durch einen Gerichtsmann der Parochialkirche,
f) durch einen Gärtnerscholzen,
g) durch fünf Gemeindeälteste.

Die Erscheinung, daß die Gärtner ebenfalls durch einen Scholzen vertreten sind, der von Dreiding zu Dreiding immer wieder neu ernannt wird, begegnet in den Akten, namentlich für Weitzenberg recht deutlich im 16. Jahrhundert.

Diese Gerichtsinstitution rührt von den Germanen her. Bei ihnen gab es ein echtes und gebotenes Ding[3], zu dem jeder Freie zu erscheinen hatte. Eine Einschränkung der Teilnahme hat schon Karl der Große aus sozialen Gründen besorgt, denn er konnte es den wirtschaftlich Schwachen nicht zumuten, 9—12mal im Jahre von ihrer Arbeit fern zu bleiben.

---

[1] G. N. (Urbar).
[2] Rep. 31.
[3] Schröder.

Diese Gerichtsverfassung haben natürlich die deutschen Kolonisten in die neuen Gebiete herübergebracht. Es hat aber das Dreiding im Laufe der Zeit viel von seiner Beziehung zur ursprünglichen Bedeutung eingebüßt. Im Zeitalter der Kolonisation war es besonders dazu angetan, eine äußerst feierliche Bekräftigung und Sicherung eines Rechtsaktes zu geben[4].

Mit dem Hinschwinden seiner Wichtigkeit und Bedeutung trat auch der Umstand in die Erscheinung, daß es immer seltener abgehalten wurde. In Weitzenberg tagte es im 16. Jahrhundert[5] nur noch einmal im Jahre, in Gr. Neundorf im 18. Jahrhundert alle drei Jahre einmal. Es zählte jedoch nicht zu den seltenen Vorkommnissen, daß auch die doppelte Anzahl[6] der Jahre verstrich, bis der das Nahen der Gerichtsherren verkündende Ausreiter sich blicken ließ.

Welches waren die Verhandlungsgegenstände? Man regelte Streitigkeiten über vollzogene Kaufverträge, Vormundschaftssachen, mahnte säumige Zinszahler, ferner die Eltern, auf regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu achten, setzte die Gerichtsbank fest, vereidete die Gerichtsleute, die Gerichtsscholzen der kleinen Grundherrschaften, prüfte Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, überzeugte sich, ob die Rechnungsbücher ordentlich geführt wurden, regelte Kompetenzstreitigkeiten[7] zwischen den beiden Erbscholzen in Gr. Neundorf. Dann standen auch kleinere Vergehen, wie Beleidigungen und Körperverletzungen[8] geringerer Natur zur Verhandlung. Das waren aber zu einem guten Teil Gegenstände, die auch auf dem Wege über das Ortsgericht durch die Obrigkeiten erledigt wurden und erledigt werden mußten, namentlich zu der Zeit, da das Dreiling so selten abgehalten wurde; denn man konnte die Regelung eines Streitfalles, die Ahndung eines Vergehens und Abstellung eines in der gesamten Gemeinde eingerissenen Mißstandes doch nicht auf den völlig ungewissen, weit in der Zukunft liegenden Termin eines nächsten Dreidings aufsparen.

Für die in Gr. Neundorf herrschende Dreidingsmüdigkeit von seiten der Grundherren gibt uns das Urbar des Kämmereianteils vom Jahre 1786 den Schlüssel. „Das Dreiding soll eigentlich alle Jahre gehalten werden. Weil aber so viel Jurisdiktionsherren zusammentreffen, so findet es nur alle drei Jahre statt, damit auf die Kommissionen nicht zu wenig komme, was aber eintreten würde, wenn das Dreiding alle Jahre abzuhalten wäre." Die Worte zeigen uns, daß man dieses Rechtsinstrument nicht mehr allzuhoch einschätzte.

Wie sich die Grundherrschaften in der Dreidingssache überhaupt verglichen haben, besagt dasselbe Urbar.

---

[4] S. R. 3201, 3928.
[5] Rep. 31 (Prot.-Bücher d. Koll.-Kap.).
[6] Rep. 31.
[7] Rep. 31.
[8] Rep. 31 (Prot.-Bücher d. Koll.-Kap.).

5. Kapitel.

§ 27. Das Dreiding wird von allen Jurisdiktionen sämtlicher Gemeinden zu Gr. Neundorf durch deren Kommissarien alle drei Jahre gehalten, und einigen sich die Kommissarien unter sich über den Dreidingstag.

§ 28. Die Gemeinden sämtlicher Jurisdiktionen bezahlen zusammen auf jedes Jahr 8 Rtl. Dreidings- und 2 Rtl. Vorredergeld, in summa auf 3 Jahre 24 Rtl. Dreidings- und 6 Rtl. Vorredergeld für die Kommissarien, wozu die Magistratsuntertanen pro rata der Hufenzahl beitragen.

§ 29. Wird das Dreiding nicht alle Jahre, sondern nur in 6 oder 10 Jahren einmal abgehalten, wird angenommen, als wenn in solchem Falle bloß 3 Jahre verflossen, und die Kommissarien bekommen ebenfalls nur besagte 30 Rtl. und nicht mehr, weil es von ihnen abhängt, das Dreiding alle 3 Jahre zu halten.

§ 30. Ferner bekommt der Neisser Stadtausreiter, den die Magistratskommissarien zu jedem Dreiding mitnehmen, auf alle 3 Jahre einen Rtl. 7 Sgr. 3 D. Ausreitergeld, welches sämtliche Gemeinden aller Jurisdiktionen bezahlen, und tragen auch hierzu die Magistratsuntertanen der Hufenzahl nach bei.

§ 31. Wenn das Dreiding gehalten werden soll, ernennen die Gerichte der Gemeinden aller Jurisdiktionen unter sich einen Vorsitzer, und dieser kolligiert von sämtlichen Individuis, Bauern, Gärtnern und Häuslern, freien und robotsamen, das Dreidings- und Vorredergeld per 30 Rtl. und Ausreitergeld per 1 Rtl. 7 Sgr. 8 D. nach der Hufenzahl, 4 Gärtner oder 6 Häusler auf 1 Hufe gerechnet, und gibt dem Scholzen jeder Jurisdiktion die auf den Kommissarium kommende ratam ab, welcher solche derselben einhändigt.

Bei den Dorfsassen scheint die Gerichtsform des Dreidings in ihrer Bedeutung nicht eine solche Verblassung erfahren zu haben wie bei den Obrigkeiten. Nachdrücklichst protestierten sie, wie man es aus den Dreidingsprotokollen von Gr. Neundorf herauslesen kann, gegen die Säumigkeit der Jurisdiktionen. Um die Gerichtsmüdigkeit abzustellen, beschlossen sie zeitweise, die jährliche Abhaltung desselben zu erwirken, jedoch nur zu oft ohne Erfolg. An dem psychologischen Wert dieser Gerichtsform darf man schlechthin nicht vorübergehen. Mancher Bauer sah sich inmitten der versammelten Dorfgenossen, dicht neben und unter seinesgleichen ermutigt, einmal einen von ihm übel empfundenen Zustand laut herauszusagen, was er sich sonst in den Räumen obrigkeitlicher Kanzleien zu bemerken nicht getraut hätte. Das Nebeneinander seiner Mitleidenden schaffte ihm Mut und spornte ihn oftmals an, auch dem Scholzen den Text über die Vergangenheit in nachdrücklicher Weise zu lesen, ganz nach Recht der freien Germanen, die beim fahlen Schein des Mondes durch Waffengeklirr ihre Willensregungen zum Ausdruck brachten.

12. Das Säkularisationsedikt vom 30. Oktober 1810 und seine Auswirkung in Gr. Neundorf und Weitzenberg.

Auf Grund des Oktoberediktes vom Jahre 1810 wurde eine große Anzahl von Dörfern im Kreise Neisse säkularisiert. Dasselbe Schicksal teilten der Anteil des Kollegialkapitels in Gr. Neundorf und das Stiftsdorf Weitzenberg. Die Gr. Neundorfer Kirchenuntertanen wurden der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Die Anteile der Breslauer Kathedrale und der Laurentiuskapelle blieben von der Verordnung verschont.

Der Kathedralanteil wurde zwar zuerst irrtümlicherweise mit säkularisiert, aber bereits im Jahre 1811 an den Grundherrn zurückgegeben[1]. Trotzdem er mit allen Rechten und Gerechtigkeiten bei der Breslauer Domkirche verblieben war, nahm aber die Stadt die Gerichtsbarkeit an sich und ließ sie durch die ebenfalls säkularisierte D o m k a p i t u l a r v o g t e i, die vorher Gerichtsstand für alle zur Kathedralkirche gehörigen Ortschaften war, verwalten. Das Breslauer Domkapitel suchte daher durch Eingaben an das Oberlandesgericht zu Ratibor die Trennung der Gerichtsbarkeit der säkularisierten Güter von den nichtsäkularisierten zu erreichen, hatte aber wegen der damals bevorstehenden Umorganisierung des Gerichtswesens keinen Erfolg. Nach Auflösung der Domkapitularvogtei am 1. Januar 1827 stellte die Kathedrale für ihren Anteil daselbst einen besonderen Justitiar an, der seinen Sitz in Neisse haben mußte. Damit war einem großen Übelstande abgeholfen, denn vorher wurde den Untertanen zugemutet, sich in ihren rechtlichen Angelegenheiten an die weitab gelegene Gerichtsinstanz in Breslau zu wenden.

Einen ähnlichen Weg nahm der Anteil der Laurentiuskapelle. Er wurde ebenfalls eingezogen, 1818 jedoch an die Altaristenkommunität der Kapelle wieder zurückgegeben[2].

1798 übertrug der damalige Fürstbischof den Genuß dieser Kapelle dem Kollegiatstift zu Neisse. Bei dieser Übertragung hielt man sich jedoch trotzdem an gewisse Äußerlichkeiten, die eine Inkorporierung besagter Kapelle nicht klar genug erweisen sollten. Es wurden in der Hauptsache getrennte Rechnungen zwischen dem Kollegiatstift und der Kapelle geführt. Ferner kamen die Kapitularen in die Altaristenkonferenzen nicht im kanonischen Ornat, also nicht als Kanoniker, sondern im gewöhnlichen Talar. Der Stadtpfarrer von St. Jakob führte dabei den Vorsitz. Unter Angabe dieser Gründe protestierte die Altaristenkommunität gegen die vollzogene Säkularisation, indem sie der Hauptkommission der Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien begreiflich machen wollte, daß Altaristen und Neisser Kapitel trotz der Vereinigung beider im Jahre 1798 zwei verschiedene Korporationen seien. Ihre Eingabe vom

[1] Rep. 222, I und II.

[2] K. J. N.

28. Oktober 1814 an die Breslauer Regierung wurde abschlägig beschieden, denn die Kirchenrechnungen bewiesen, daß die residierenden Stiftsmitglieder die Revenüen der Kapelle nach 1798 bis zum Eintritt der Säkularisation unverkürzt bezogen hatten. Daraus geht aber gleichzeitig hervor, daß durch die Vereinigung der Laurentiuskapelle mit dem Neisser Stift sich die Einnahmen der Kapitulare verbessert hatten, was wieder den Beweis erbrachte, daß die Vereinigung von 1798 ein völliges Aufgehen der Kapelle im Neisser Domkapitel bedeutet hatte. Es war aber auch bezüglich der Rechnungsführung in der Vereinigungsurkunde nichts vorgeschrieben worden, so daß die Führung der Sonderrechnungen beider Institutionen von seiten der Regierung als eine willkürliche Handlung angesehen wurde.

Im Jahre 1818 jedoch änderte die Regierung wider Erwarten ihren Standpunkt und stellte den Besitz der Kapelle in annähernd früherem Umfange wieder her, und der Präses der Altaristenkommunität hielt von neuem als Grundherr in Gr. Neundorf seinen Einzug und mußte so wie der Anteil der Kathedrale für seine Untertanen einen besonderen Gerichtskommissarius bestellen.

Völlig glatt wickelte sich die Verweltlichung des Besitzes des Kollegiatkapitels daselbst und in Weitzenberg ab. Am 24. Novwember 1812 geschah die Umschreibung des Besitztitels genannter geistlicher Korporation auf den preußischen Fiskus. Damit waren die Untertanen jeglicher Pflichten gegenüber dem Grundherrn entbunden und leisteten ihre Abgaben als unmittelbare kgl. Amtseinsassen an die Administrationskasse der säkularisierten Stifter und Klöster. Der Scholz legte seinen Amtsstab in der Amtskanzlei nieder, um einen anderen zu erhalten. Die bisherige Gerichtsbarkeit und polizeiliche Befugnis ging an das Kgl. Domänenamt Heidersdorf über. Nachdem noch die Kirchenuntertanen kgl. Amtsuntertanen geworden waren, sah nach der Umorganisation des Gerichtswesens die Verteilung der einzelnen Gemeinden hinsichtlich ihrer jurisdiktionellen Zugehörigkeit folgendermaßen aus:

Gr. Neundorf:

Der Magistratsanteil, der Anteil des Neisser Domkapitels und der Kirchenanteil waren dem Fürstentumsgericht zu Neisse unterstellt, das aus der fürstbischöflichen Regierung zu Neisse hervorgegangen war. Der Breslauer Kathedralanteil und der Anteil der Laurentiuskapelle hatten eigene Gerichtshalter.

Weitzenberg:

Dieses Dorf unterstand dem Kgl. Fürstentumsgericht zu Neisse.

Anhang.

Bischof Rudolph bestätigt dem Kollegiatkapitel zu Neisse den Erwerb eines Gutes in Gr. Neundorf, welches das genannte Kapitel von Anthonius Bernstat mit dem Beinamen Kolbe erkauft hat[1]. (Ausgestellt zu Neisse am 1. März 1480.)

In gottes namen amen. Wir Rudolff von gotess gnaden Biscoff zur Breslaw . . . Bekennen uffentlichen mit diesem unsrem briefe allen die en seheun horen oder lesen daß vor unns gestanden seyn unsere getreue lieben Anthonius Bernstat Kolbe genant unnd frau Beatica seyne eliche hausfrau wolgesund leibess unnd der synnen unnd haben yn yrem frederich Scholczss etwanne hannß Scholczichens unnd der genanten frauen Beatican elichen Sones, ouch yrer Erben und elichen nochkomelingen namen recht und redelichen unbetwungen unnd unbetrogen ym namen eynes rechten Erbkouffess erblichen unnd ewiglichen ufgelassen vorreicht unnd verkoufft alle unnd iczliche yre gerechtikeit zugehorunge unnd anfal es sey an Erben Eckern Wesen Wesewachsen Gebauern Gertenreu Gerten Czinsen und Erungen allen unnd iczlichen wie die mit sunderlichen namen mögen oder sollen benant werden keyne ausgenomen gross noch kleyn yn aller mosse unnd weise wie die an die genante frau Beatica Anthonium yren Man unnd muterlichen angefelle komen erstorben unnd gefallen ist zum Neudorffe yn unsrem Neissischen gebiete gelegen umb eyne Summe geldes dorumb der genante Anthonius unnd Beatica seyne hausfrau gancz unnd gar vorgenüget unnd beczahlt seyn als sie bekanth haben dem Ersamen herrn Iohawn Rentschke Thumherrn der Thumkirchen sanct Johanniss yn unnser Aldenstat Neisse als eynem Schaffer des ganczen Capitels der genanten Thumkirchen zur Neisse sulche gerechtikeit alle unnd iczliche wie obenberurt ist zuhaben zugenissen zugebrauchen unnd erblichen unnd ewiglichen zubesitzen ouch domete zuthuen und zulossen noch yrem besten willen. Welche ufflossunge vorreichunge unnd kouff wie obenberurt ist in unnser hende gescheen haben wir umb der genanten teyle fleyssige bethe willen zugelossen uffgenomen unnd gestat alsdennen wir von sunderlichen gnaden zulossen uffnemen gestaten bestetigen unnd bekrefftigen yn krafft desess unnserss brieffers Machende die genanten herren des Capitels die ytczund seyn unnd yre nachkomend sulcher gerechtikeit unnd Erbschaft czum Neudorffe rechte erbliche unnd eliche besitczer unnd sie doruff erblichen eynweisen Idoch unnss unnsren nochkomenden Bischoffen unnd Kirchen zu Bresslau an yrer herrschaft unnd fost ydermannen an seyner gerichtikeit unschedelichen Gescheen unnd Gegeben zur Neisse am Mitwoch noch dem Sonntage Reminiscere in der heiligen

[1] Rep. 102. Koll.-Stift Neisse, Nr. 819. (Orig.-Urk.)

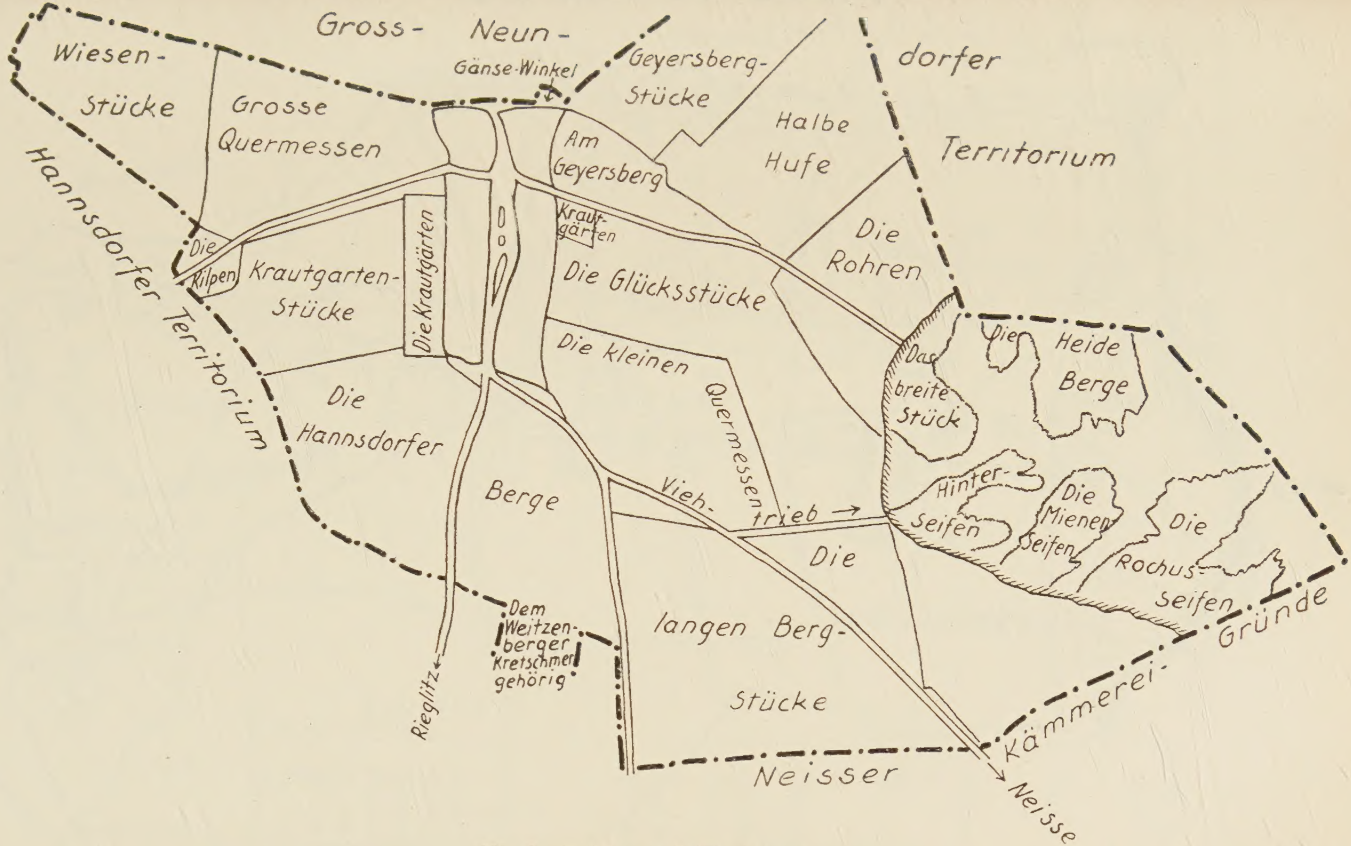
Fasten noch Christi gebort Tausentfierhundert unnd dornoch im achczigsten Jare Dobey seyn gewest die Erbaren Namhafftige unnd ersame unnsere getreue lieben Heyncze Reybnicz Marschalk Peter Smed Steffan Berutel Bürger zur Neisse Petrus Becker Kemmerer unnd Johanneß Korczel Thumherr zu Oppeln unnser Canczelschreiber deser sachen gloubwirdige geczeuge.

Das Kollegiatkapitel zu Neisse tritt den Zins von 4 vor der Stadt Ottmachau gelegenen Hufen und den dritten Teil des Zinses der Mühle, die am Fuße der Burg lag, ab und bekommt dafür das Dorf Weitzenberg[2]. (Ausgestellt zu Breslau am 5. Juni 1480.)

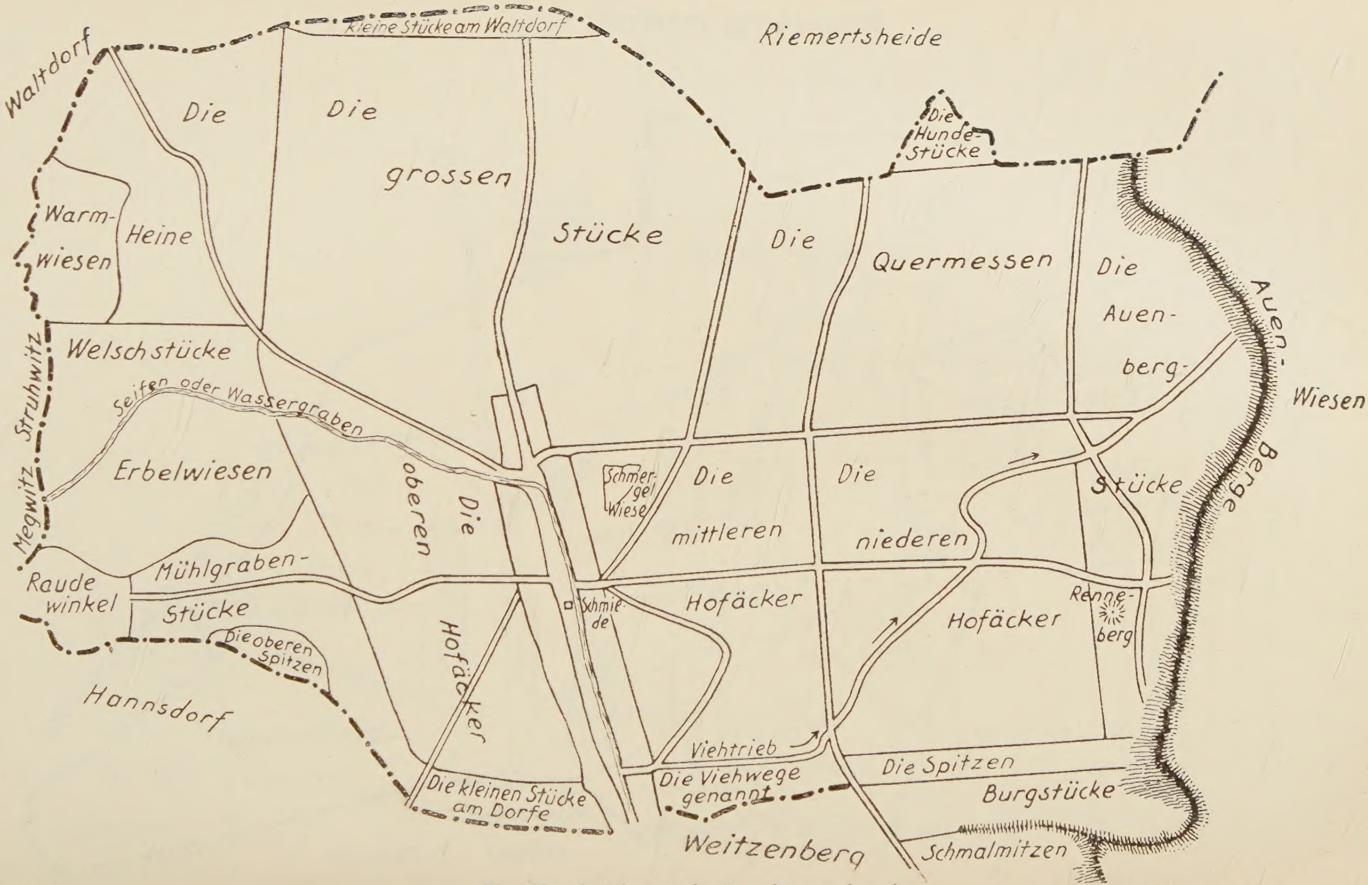
In nomine domini amen. Ut rei gestae tam apud presentes quam posteros diuturnior testidudo habeatur presulari dignitati congruit commutationes pro ecclesiis in melius factas scripturis et Sigillis autenticis roborare. Ne successu temporum a memoria hominum euanescant eapropter nos Rudolphus dei gratia episcopus Wratisl. ... ad perpetuam rei memoriam tenore presencium innotesci volumus universis quod nos tam nostre Wratislauiensis quam Collegiate beati Johannis Baptiste in antiqua Nissa ecclesiarum facere meliorem quandam commutationem de unanimi consensu et voluntate venerabilium et eximiorum virorum dominorum Capituli Ecclesie nostre Wratislauiensis predicte. In Christo fratrum nostrorum sincere dilectorum cum honorabilibus viris dominis Capituli Ecclesie Collegiate beati Johannis Nissensis fecimus videlicet quidem dicti domino de Capitulo nobis et Ecclesie nostre hereditarie dimiserunt et libere resignaverunt census hereditarios in et super quattuor mansis foris oppidum nostrum Othmuchow constitutos de quorum quolibet due marce et due galline solui consueuerunt. Necnon censum annuum trium marcarum in tercia parte molendini sub castro nostro Othmuchow quam Molendinator ab antiquo recipere et dictis dominis de Capitulo tunc in Othmuchow existentibus dare consueuit ac census hereditarios cum gallinis quos in et super ortis ibidem habuerunt iuxta litterarum et registrorum suorum tenorem. Loco quorum censuum nos eisdem dominis Capituli Ecclesie Collegiate beati Johannis predicte villam nostram Weysenberg nostri Nissensis districtus cum decima ac pecunia dextrali videlicet Rossgelt et aliis censibus redditibus et prouentibus omnibus et singulis nullis penitus demptis seu exclusis omnique iure, quo nos et Ecclesia nostra habuimus tenuimus et possedimus hereditarie habendam tenendam et possidendam donauimus et assignauimus donamusque et assignamus per presentes nihil iuris nobis et Ecclesie nostre in eadem villa decimis pecunia dextrali et redditibus huiusmodi reseruando in quorum omnium et singulorum

[2] Rep. 102, Koll.-Stift Neisse, Nr. 823. Orig.-Urk.)

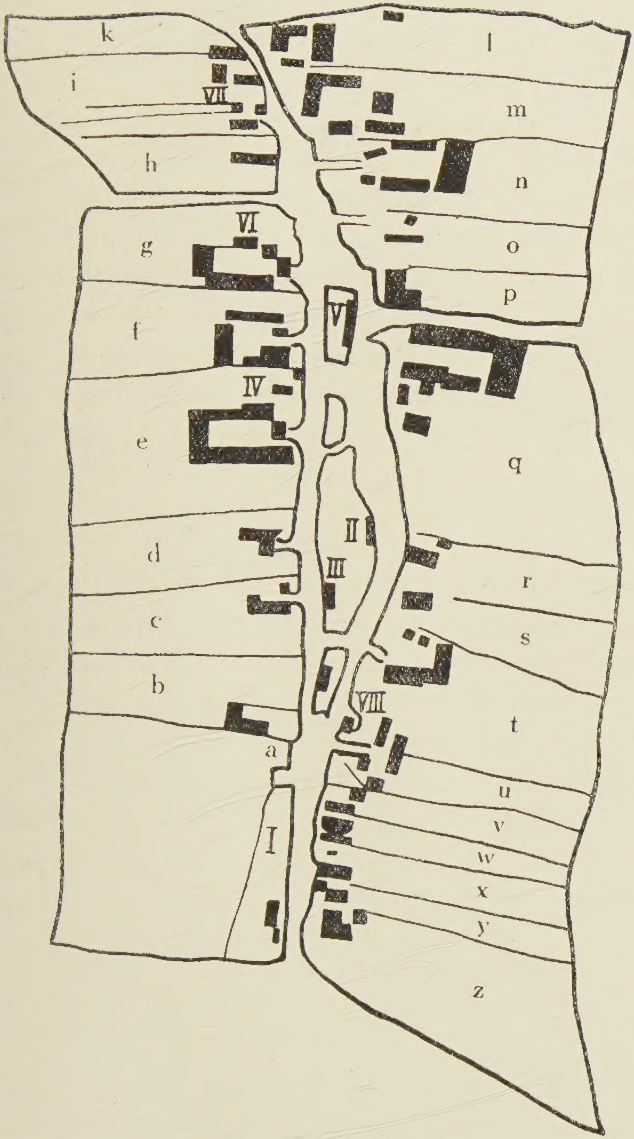
fidem et testimonium presentes litteras maioribus Sigillis nostro tanquam contrahente atque Capituli Ecclesie nostre tanquam consenciente fecimus appensione communiri per quemquidem consensum Capitulum nostrum in nullo penitus obnoxium esse volumus nec appensionem Sigilli eorum impiam ad aliquid obligari. Actum et datum Wratislauiensi die lune quinta mensis Iunii que fuit tercia dies Capituli generalis quod annua reuolutionem post festum sanctorum Canciacancie et Cancianille martirum circa dictam Ecclesiam nostram Wratisl. consuetum est celebrari. Anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo. Presentibus ibidem venerabilibus et egregiis viris dominis Nicolao Sculteti doctore cantore, Andrea Lumpe licentiato in decretis, Custode Andrea, Waynre Saczepagme professore cancellario, Johanne Steynceller, Johanne Paschkewitz, Georgio Nowag in artibus magistro, Johanne Girdan, Johanne Heilsberg indecretis licentiatis, Caspare Junge, Georgio Freiberg in artibus magistro, Johanne Stankorus in medicinis doctore, Nicolao Merboth decretorum doctore, Nicolao Morkewitz, Johanne Hofeman, licentiator in decretis, Johanne Rudessheym in artibus magistro, Heynko Swolssky doctore, Melchiare Loyss licentiato in decretis, Johanne de monte, Michaele Blororк in artibus magistris, Caspare Klynn licentiato, Nicolao Cawthan doctore in decretis et Bernhardino Eysenreich, prelatis et canonicis dicte Ecclesie nostre Wratislauiensis. In stuba domus Capitularis post sonum campane in dicto generali Capitulo capitulariter congregatis testibus ad premissa fide dignis.



Nr. I. Feldmark Weitzenberg



Nr. II. Feldmark Gr. Neundorf



a	Häusler
b	Gärtner
c	„
d	„
e	Bauer
f	„
g	„
h	Gärtner
i	„
k	„
l	Bauer
m	„
n	„
o	Gärtner
p	„
q	Erbscholz
r	Gärtner
s	„
t	Bauer
u	Gärtner
v	„
w	„
x	„
y	„
z	„
I	Häusler
II	Hirtenhaus
III	Häusler
IV	Gärtner
V	Kretscham
VI	Häusler
VII	Gärtner
VIII	Schmied

Nr. III. Dorfstraße von Weitzenberg

Lebenslauf.

Am 4. Januar 1901 wurde ich zu Zalenze, Kreis Kattowitz (Polnisch-Oberschlesien), als Sohn des Postassistenten Raimund Urbanczyk geboren. Nachdem ich das Seminar zu Rosenberg und Tarnowitz besucht hatte, war ich von 1921—24 im Schuldienst tätig, legte dann Reifeprüfung ab und studierte an der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau Geschichte, Englisch, Germanistik und Philosophie.

Zum Schluß spreche ich allen meinen verehrten Lehrern meinen herzlichsten Dank aus. Zu besonderem Dank bin ich verpflichtet Herrn Prof. Dr. Laubert, Herrn Prof. Dr. Kaehler, Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Kampers †, Herrn Prof. Dr. Reincke-Bloch †, Herrn Prof. Dr. Horn, Herrn Prof. Dr. Baur, Herrn Prof. Dr. Hönigswald und Herrn Prof. Dr. Koebner.